Auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 25. Juli 1978, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 02. Januar 1990

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Tellingstedt

Kreis Dithmarschen

Inhalt

§ 1	Siegel
§ 2	Geschäftsführung und Einberufung der Gemeindevertretung
§ 3	Bürgermeister
§ 4	Ständige Ausschüsse
§ 5	Wegeaufseher
§ 6	Ortsteile
§ 7	Ortsteilverfassung
§ 8	Entschädigung
§ 9	Wertgrenze bei Verfügung über Gemeindevermögen
§ 10	Verträge mit Gemeindevertretern
§ 11	Verpflichtungserklärung
§ 12	Veröffentlichungen
§ 13	Inkrafttreten

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln, die sich
 - a) auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5

b) am Hause Wandmaker, Hauptstraße

- c) vor dem Grundstück Rendsburger Straße 5 -
- d) am Feuerwehrgerätehaus im Ortsteil Rederstall

befinden, während einer Dauer von 14 Tagen bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt. Der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme, die bei der Aushangfrist nicht mitrechnen, sind auf den ausgehängten Exemplaren mit Unterschrift zu vermerken.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelgten Exemplar mit Unterschrift und Dienst-
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 01.07.1976 geändert durch Satzung vom 10.02.1977 außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen in Heide vom 19.07.1978 Az. 022.021.03/114 erteilt.

> Tellingstedt, den 25. Juli 1978 Der Bürgermeister gez. Bönsch

Die 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 25.07.1978 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen in Heide vom 27.12.1989, Az.: 022.022.03/114 erteilt.

Tellingstedt, den 02.01.1990 Der Bürgermeister gez. Thomsen

Die vorstehende auszugsweise Abschrift aus der Hauptsatzung der Gemeinde Tellingstedt vom 25.07.1978, zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung vom 02.01.1990 wird hiermit beglaubigt.

Tellingstedt, den 06.03.1991

Amt Kirchspielslandgomeinde Teilingstedt

Der Amtsvorsteher Im Auftrage :

1 Milineum

B F G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nordwestlich der Bahnhofstraße, südwestlich der vorhandenen Bebauung an der Teichstraße und südöstlich des Mühlenbaches"

1. Allgemeines

1.1 Verhältnisse der Gemeinde

Die Gemeinde Tellingstgedt hat zur Zeit rd. 2.230 Einwohner. Tellingstedt liegt im nordöstlichen Teil Dithmarschens, ca. 13 km östlich der Kreisstadt Heide an der Bundesstraße 203 (B 203) – Strecke Heide-Rendsburg. Nach dem 'Regionalplan des Landes Schleswig-Holstein für den Planungsraum IV ist Tellingstedt ländlicher Zentralort in einem Nahbereich mit stark landwirtschaftlicher Prägung.

1.2 Lage des Bebauungsplangebietes

Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1 : 10.000 zu ersehen.

Das Gebiet liegt zwischen der B 203 im Süden und der Teichstraße im Norden sowie zwischen der Bahnhofstraße im Osten und dem Mühlenbach im Westen.

1.3 Topographie

Das ca. 4,4 ha große Gebiet des Plangeltungsbereiches liegt am Rande des westlich gelegenen Mühlenbachtals auf der Geest. Das Gelände hat nach Westen und Norden ca. 4,5 m Gefälle und liegt i. M. ca. 13 m über NN.

1.4 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsverhältnisse sind aus dem beigehefteten Eigentümerverzeichnis zu entnehmen.

Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches befindet sich im Eigentum der Gemeinde Tellingstedt.

2. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um den vorhandenen Bedarf an Grünflächen – Sportplatz – Rechnung zu tragen.

Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um den vorläufigen Bedarf an Sportstätten im Rahmen einer wirtschaft-lichen Erschließung zu decken und um eine städtebaulich vertretbare Gesamtgestaltung zu erreichen.

Die Gemeinde beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anlage von Sportstätten als Ergänzung der vorhandenen Sportanlagen im Schulbereich zu schaffen.

Im Plangeltungsbereich soll ein Rasenspielfeld (Kampfbahn vom Typ D) errichtet werden. Neben dem vorgenannten Spielfeld sollen weitere Sportanlagen, wie z. Z. Leichtathletikanlagen, Kleinspielfelder und eine Tennisanlage mit 3 wettkampfgerechten Tennisfeldern, angelegt werden.

Im Nordosten des Plangeltungsbereiches werden weiterhin die für die Gesamtanlage notwendigen Flächen für den ruhenden Verkehr (Stellplätze und öffentliche Parkplätze) mit Anbindung an die Bahnhofstraße vorgesehen. Die nordwestliche Fläche des Plangeltungsbereiches soll als Erweiterungsfläche für weitere Sportanlagen, wie z. B. Übungsfeld o. ä., vorgehalten werden.

Die gesamte Sportanlage soll die Belange des Schulsports, der Vereine und des freien Sports erfüllen und dazu beitragen, den allgemeinen Sport in der Gemeinde zu fördern.

Die künftigen Sportanlagen liegen in einer günstigen Entfernung zu den vorhandenen schulischen Einrichtungen und den Freizeitanlagen der Freibadanlage und einem Campingplatz am Mühlenbach.

Der Standort der geplanten Sportplatzanlage weist gegenüber untersuchten Alternativflächen erhebliche städtebauliche Vorteile auf, da die Nähe der Ortslage und insbesondere zu den schulischen Einrichtungen benutzerfreundlich ist und zudem einen relativ geringen Zersiedelungseffekt verursacht.

Die festgesetzte Grünfläche – Sportplatz – wird zur Zeit landwirtschaftlich genutzt. Sie grenzt unmittelbar an das westlich gelegene Mühlenbachtal.

Die Herstellung der Sportanlagen sowie die künftige Nutzung stellt nach dem Landschaftspflegegesetz (LPflegG) einen Eingriff in Natur und Landschafts dar:

Die befestigten Flächen werden dem natürlichen Landschaftshaushalt weitgehend entzogen. Neben der Veränderung des oberflächennahen Bodenprofils wird durch Versiegelung die Infiltration von Niederschlagswasser stark reduziert und durch die Beschleunigung und Erhöhung des Oberflächenabflusses in die Vorflut hydraulisch belastet. Bei der Herrichtung der Sportanlagen wird durch massiven Massenausgleich in das hängige Gelände eingegriffen, die Wasserversorgung der angrenzenden hangwärtsgelegenen Feuchtgrünlandfläschen wird durch das Abfangen des Hangdruckwassers reduziert. Zudem wird der Mühlenbach durch die intensive Düngung der Rasenflächen durch zusätzliche Pflanzennährstoffe des Dränwassers belastet. Weiterhin wird durch die Herstellung der Sportflächen ein Knick von rd. 160 m Länge beseitigt.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 8 LPflegG soweit auszugleichen, wie dies zur Verwirklichung der Ziele der Landschaftspflege erforderlich ist. Um eine geringstmögliche Beeinträchtigung der Natur und Landschaft im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten zu ermitteln, ist ein Teillandschaftsplan erstellt worden. Nach dem Teillandschaftsplan werden nachfolgende Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

- 1. die Herstellung von rd. 400 m Knicks entlang der westlichen und östlichen Plangeltungsbereichsgrenze,
- 2. die Begrünung der nördlichen Aufschüttungsflächen Wälle und Hügel - und der Flächen für den ruhenden Verkehr mit heimischen Gehölzen,
- 3. die Herstellung einer zusammenhängenden Wasserfläche aus den ökologisch wertlosen Fischteichen außerhalb der Sportplatzanlagen zwischen den geplanten Tennisplätzen und dem Mühlenbach mit dem Ziel einer naturnahen Geländehöhe. Die Abgrenzung dieser Fläche zu den Sportanlagen durch den geplanten Knick soll eine möglichst ungestörte Entwicklung der Wasserflächen sicherstellen.

Die nach dem Teillandschaftsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind unter Abwägung anderer Belange als Festsetzungen im vorliegenden Bebauungsplan berücksichtigt worden – z. B. durch Anpflanzungsbindungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB und durch die Festsetzung der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen werden seitens der Gemeinde nicht für erforderlich gehalten.

Zur Realisierung der geplanten Sportanlage sind neben den Sportstätten und baulichen Anlagen Abgrabungen und Aufschüttungen geplant. Unabhängig von den Baugenehmigungen für den Sportplatz und die baulichen Anlagen ist eine Genehmigung der unteren Landschaftspflegebehörde für Abgrabungen bzw. Aufschüttungen erforderlich. Die erforderlichen Genehmigungen werden rechtzeitig bei der unteren Landschaftspflegebehörde eingeholt.

Zur Vermeidung einer wesentlichen Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes werden neben den in der Grünfläche – Sport- platz – zulässigen untergeordneten baulichen Anlagen keine weiteren Anlagen zugelassen. Ein Clubhaus mit den notwendigen Sanitäreinrichtungen wird künftig auf dem außerhalb des Plangeltungsbereiches liegenden gemeindeeigenen Grundstück (Flurstück 65/2) an der Bahnhofstraße vorgesehen. Die Grünfläche bzw. die einzelnen Anlagen werden zur Einbindung in die Landschaft bzw. untereinander eingegrünt. Die vorhandenen Knicks an der Nord- bzw. Südgrenze des Plangeltungsbereiches werden erhalten (siehe auch Ziff. 8 der vorliegenden Begründung).

Die Grünfläche Sportplatz einschl. der Flächen für den ruhenden Verkehr grenzen unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung an der Bahnhofstraße und der Teichstraße. Die Grundstücke sind nach dem Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen ausgewiesen. Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung - Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes - ist zur Beurteilung der Immissionssituation im Bereich der unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung ein Schallgutachten des Technischen Überwachungsvereins Norddeutschland e. V. erstellt worden.

Die Untersuchungen im Rahmen dieses Gutachtens haben ergeben, daß bei dem nunmehr geplanten Standort der Sportanlagen die Immissionsrichtwerte nach der VDI-Richtlinie (R) 2571 auf den angrenzenden Wohngrundstücken nicht überschritten werden. Die Immissionsrichtwerte der VDI-R 2571 sind identisch mit dem Orientierungswerten nach dem Beiblatt 1 zur DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau -.

Nach Ziff. 9 des Gutachtens wird ausgesagt, daß bei Anwendung der zur Zeit in der Planung befindlichen "Richtlinie für die Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche" mit einer Einschränkung der Freizeitanlagen an Sonn- und Feiertagen zu rechnen ist. Die Gemeinde hat durch zusätzliche Maßnahmen - Aufschüttungen, Verwallungen und Bepflanzungen zu den Wohngrundstücken - sichergestellt, daß der Betrieb der Sportanlagen auch nach Inkrafttreten der VDI-Richtlinie an Sonn- und Feiertagen aufrechterhalten werden kann. Dies gilt auch für den Kraftfahrzeugverkehr in Verbindung mit den Flächen für den ruhenden Verkehr. Die Maßnahmen zur Abschirmung der Sportanlagen und der Flächen für den ruhenden Verkehr sind im Teillandschaftsplan dargestellt bzw. im vorliegenden B-Plan festgesetzt worden.

Das Gutachten ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan - Neuaufstellung - der Gemeinde entwickelt worden.

3. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens

Da die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches von der Gemeinde angekauft worden ist und somit im Eigentum der Gemeinde steht, werden keine bodenordnende Maßnahme erforderlich.

4. Versorgungseinrichtungen

4.1 Stromversorgung

Die Versorgung der Grünflächen – Sportplatz – mit elektrischer Energie erfolgt durch die Schleswag.

Die Grünfläche wird in Nordsüdrichtung von einer 20-kV-Freileitung der Schleswag durchzogen. Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen bzw. der Errichtung des Sportplatzes soll die vorgenannte Hochspannungsleitung verkabelt werden. Sie ist im B-Plan Teil A als fortfallende Versorgungsleitung festgesetzt worden.

4.2 Wasserversorgung

Die Brauchwasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Norderdithmarschen.

4.3 Feuerlöscheinrichtungen

Im Zuge der Erschließung der Sportanlagen bzw. vor Inbetriebnahme der Einrichtungen erhält das Wasserleitungsnetz Hydranten. die eine ausreichende Brandbekämpfung sicherstellen.

5. Entsorgungseinrichtungen

5.1 Abwasserbeseitigung

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer der gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

Das anfallende Oberflächenwasser und geklärte Schmutzwasser wird in die vorhandenen Vorfluter eingeleitet.

Die Einleitung des Oberflächen- und geklärten Schmutzwassers in die Vorfluter hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Eiderverband in Pahlen, dem Amt für Land- und Wasserwirtschaft in Heide und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide, zu erfolgen.

Der Plangeltungsbereich wird im Norden durch einen Vorfluter des Sielverbandes Tielenautal tangiert. Der Vorfluter liegt teilweise innerhalb der im Privateigentum stehenden Flurstücke der angrenzenden Wohngrundstücke an der Teichstraße. Im Zuge der Herrichtung des Sportplatzes soll der Vorfluter teilweise in die Grünfläche – Sportplatz – verlegt werden (s. Planzeichnung). Die Änderung des Vorfluters – Ausbau des neuen Gewässers bzw. Aufhebung der alten Verbandsanlagen – erfolgt im förmlichen Planänderungsverfahren. Die Unterhaltung dieses Vorfluters im Bereich des künftigen Sportplatzes wird weiterhin durch die Gemeinde wahrgenommen. Auf ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Sielverbandes wurde aus den vorgenannten Gründen verzichtet.

5.2 Müllbeseitigung

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Die Müllbeseitigung ist im Kreis Dithmarschen durch die Satzung über die Abfallbeseitigung geregelt.

6. Straßenerschließung

Die Erschließung der Grünfläche - Sportplatz - erfolgt über die angrenzende ausgebaute Bahnhofstraße. Weiterhin ist eine westliche fußläufige Anbindung an die Teichstraße zu den schulischen Einrichtungen und dem Freibad über dem Mühlenbach vorgesehen, um eine verkehrssichere Anbindung mit einer Abkürzung für die Schulkinder zu erreichen.

Die Grünflächen erhalten zur Sicherung bei Katastrophenfällen zwei Zugänge (Zufahrten von der Bahnhofstraße über die Stellplätze bzw. über den öffentlichen Parkplatz). Die Flächen werden so gestaltet, daß Fahrzeuge der Rettungsdienste bis zu den Sportanlagen gelangen können.

7. Ruhender Verkehr

7.1 Stellplätze

Bedarf:

- Sportplatz 8.030 m²/250 rd. 32 Stellplätze
- 150 Besucher 150/15 10 Stellplätze
- 3 Tennisplätze 3 x 4 12 Stellplätze

insgesamt 54 Stellplätze

Bei der Ermittlung der Stellplätze wurden die übrigen Sportstätten für die Leichtathletikanlagen und Kleinspielfeld nicht berücksichtigt, da diese Anlagen zu verschiedenen Zeiten genutzt werden, sie sind nicht mit anzurechnen.

Insgesamt sind 48 Stellplätze an der Bahnhofstraße festgesetzt worden. Die fehlenden Stellplätze werden als öffentliche Park-plätze festgesetzt.

7.2 Öffentliche Parkplätze

Die öffentlichen Parkplätze sind im Verhältnis 1 : 3 zu den erforderlichen Stellplätzen festzusezten:

54/3 = rd. 18 Stellplätze

Tatsächlich sind im Bereich der Stellplätze 28 Parkplätze in ausreichender Anzahl festgesetzt worden.

8. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Zur Einbindung der Sportanlagen in die freie Landschaft und zur optischen Abschirmung zu der angrenzenden Wohnbebauung sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes sind innerhalb der Grünflächen Festsetzungen zum Anpflanzen und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB festgesetzt worden. Die künftigen Bepflanzungen stellen gleichzeitig auch die nach dem LPflegG erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen für den "Eingriff" dar (siehe auch Ziff. 3 der vorliegenden Begründung).

Die Bepflanzung der Flächen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern, die landschaftsgerechte Gestaltung und die Unterhaltung der Flächen (Pflege) erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Landschaftspflegebehörde des Kreises Dithmarschen nach dem Teillandschaftsplan (Grünordnungsplan). Der Teillandschaftsplan ist der Begründung als Anlage beigefügt.

9. Kosten

ь)

Die Kosten für die Gesamtanlage werden derzeit auf rd. 1.350.000,-- DM geschätzt.

 a) - Sportplatz und Leichtathletikan- lagen einschl. Bepflanzungen - Stellplätze und öffentliche 		1.150.000, DM
Parkplätze	rd.	
insgesamt	rd.	1.200.000, DM

Vorgesehene Finanzierung:

)	- Stellplätze und öffentliche Park- plätze ro	d. 50.000, DM
	1989/1990)	682.500, DM
	(bereits bewilligt) - Eigenmittel (Haushaltsmittel für	172.500, DM
	 Zuweisung des Landes Schleswig- Holstein (bereits bewilligt) Zuweisung des Kreises Dithmarschen 	345.000, DM

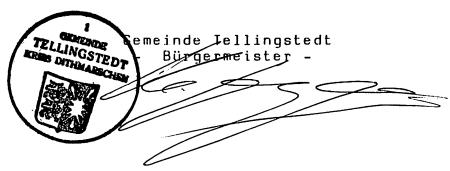
Finanzierung aus Eigenmitteln (Haushaltsmittel 1990)

c) – Tennisplätze	rd.	150.000, DM
		=======================================

Vorgesehene Finanzierung geplant:

-	Zuweisung Kr	eis Dithmarschen,	/Lar	nd	60.000,	DM
	Schleswig-Ho	lstein				
-	Eigenmittel	(Haushaltsmittel	ab	1991)	90.000,	DM

Tellingstedt, den 18. März 1991



Eig Intümerverzeichnis

zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt

Flur	Flurstück	Eigentümer	BestNr.:
4	64/7	Gemeinde Tellingstedt	182
4	65/2	Gemeinde Tellingstedt	182
		Die Übereinstimmung des Inhaltes dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt.	
		Meldorf, den 02.05.1990 Katasteramt Ltd. Reg. Verm. Direktor	
	4	4 64/7	Gemeinde Tellingstedt Gemeinde Tellingstedt Die Übereinstimmung des Inhaltes dieses Auszuges mit dem Inhalt des Katasterbuchwerkes wird hiermit beglaubigt. Meldorf,den 02.05.1990 Katasteramt

AUSZUGSWEISE ABSCHRIFT

aus der Niederschrift über die Sitzung der

Gemeindevertretung der Gemeinde

Tellings kd+

vom 16.0610ber 1989

Punkt 7: Aufstellung eines Teillandschaftsplanes (Grünordnungsplan) für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6; hier: Aufstellungsbeschluß

Beschluß:

Die Gemeindevertretung beschließt, für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6 nordwestlich der Bahnhofstraße, südwestlich der vorhanden Bebauung an der Teichstraße und südwestlich des Mühlenbaches einen Teillandschaftsplan (Grünordnungsplan) aufzustellen.

Mit der Ausarbeitung des Planes soll Herr Dipl.-Ing. H.P. Albrand, Heide, beauftragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Zahl der Gemeindevertreter: 17;

davon anwesend: 14; Ja-Stimmen: 14;

Nein-Stimmen: --; Stimmenenthaltungen: --

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Für die Richtigkeit



sen Abschrift.

Tellingstedt, den 30.10.1989 Der Amtsvorsteher

AUSZUGSWEISE ABSCHRIFT

aus der Niederschrift über die Sitzung der

Gemeindevertretung der Gemeinde

Tellings ted +

vom 19. Dezember 1989

Punkt 1: Beschluß über den Teillandschaftsplan im Bereich zwischen der Bundesstraße 203 und der Teichstraße beidseitig des Mühlenbaches gem. § 6 LPflegG

Nach einleitenden Worten des 1td. Verw.-Beamten stellt Dipl.-Ing. Albrand aus Heide den von ihm erarbeiteten Teillandschaftsplan vor und erläutert der Vertretung ausführlich seine Planvorstellungen. Es findet anschließend eine rege Diskussion statt, in der weitere Fragen beantwortet werden.

Nach Abschluß der Diskussion faßt die Gemeindevertretung folgenden

Beschluß: Dem Teillandschaftsplan für das Gebiet "Teil des Mühlenbaches und angrenzende Hangfläche zwischen Badeanstalt und der Bundessstraße 203" wird in Text, Karte und Erläuterung zugestimmt. Die Vorschläge für die Festsetzung von Pflanzbindungen und Geboten innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 6 wird in diesen übernommen. Die Entwicklungsziele für den übrigen Geltungsbereich werden von der Gemeinde in die Planungen der zuständigen Träger öffentlicher Belange eingebracht bzw. als gemeindliches Programm realisiert.

Stimmenverhältnis: Einstimmig.

Für die Richtigkeit der auszugsweisen Abschrift.

Tellingstedt, den 17.01.1990 Der Amtsvorsteher

Mileneum

Ĭ.

TEILLANDSCHAFTSPLAN

DER GEMEINDE TELLINGSTEDT

FÜR DAS GEBIET

"TAL DES MÜHLENBACHES UND ANGRENZENDE HANGFLÄCHEN
ZWISCHEN DER BADEANSTALT UND DER BUNDESSTRASSE 203"

VORLÄUFIGE PLANFASSUNG

AUFTRAGGEBER:

GEMEINDE TELLINGSTEDT
-DER BÜRGERMEISTER-

PLANVERFASSER:



Dipl.-Ing. Hans-Paul Albrand

Landschafts- und Grünordnungsplanung 2240 Heide, Blumenstraße 67, Telefon 0481/74323

INHALT

ERLÄUTERUNGSTEIL

<u>1</u>	<u>Planungsgrundlagen</u>
1.1 1.1.1 1.1.2 1.1.3 1.1.3.1 1.1.3.2 1.1.3.3 1.1.3.4 1.1.3.5 1.1.4 1.1.5	Bestandsaufnahme Räumliche Lage Naturräumliche Gliederung Landschaftshaushalt Klima Oberflächengewässer Grundwasser Boden
1.2	
1.2	Landschaftsbewertung
2.	Geplante Nutzungen und Eingriffsbewertung
2.1 2.2	Geplante Nutzungen Eingriffsbewertung
3.	Landschaftspflegerische Maßnahmen

KARTENTEIL

- Bestandsaufnahme
- Vorentwurf
- Details: Entwicklung der Fischteiche zu einem naturnahen Stillgewässer
 Schnitte

ANLAGEN

lo Erfassungsbögen zur Knickbestandserhebung

Planungsgrundlagen

1.1 Bestandsaufnahme

1.1.1 Räumliche Lage

Das Gebiet des Teillandschaftsplanes liegt südlich an die Ortslage des ländlichen Zentralortes Tellingstedt anschließend zwischen der Bebauung der Teichstraße im Norden und der Bundesstraße 203 im Süden.

Die östliche GRenze wird durch die rückwärtigen Grundstücksgrenzen an der Bahnhofstaße, die westliche durch die Flurstücksgrenzen der westlich des Mühlenbaches gelegenen Flurstücke gebildet.

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt rund 11,8 ha.

1.1.2 Naturräumliche Gliederung

Die Gemeinde Tellingstedt liegt im Naturraum der Heider-Itzehoer Geest, Teilraum Dithmarscher Geest, dessen Morphologie durch Altmoränen geprägt ist.

1.1.3 Landschaftshaushalt

1.1.3.1 Klima

Das Plangebiet liegt in der atlantisch geprägten Klimazone; der mittlere Jahresniederschlag liegt über 800 mm,die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,1 °C.Der Wind weht überwiegend aus westlichen Richtungen und ist zumeist frisch bis lebhaft.

Das Mikroklima des Plangebietes ist aufgrund der Tallage und des hohen Feuchtflächenanteil durch hohe Luftfeuchtigkeit geprägt.

1.1.3.2 Oberflächengewässer

Das Plangebiet wird von Südennach Norden durch den Mühlenbach, einem Verbandsgewässer des Wasser-und Bodenverbandes Tielenau mit der Gewässerbezeichnung o5oloo,durchflossen und geht im weiteren Verlauf in die Tielenau über.

Das Einzugsgebiet des Mühlenbaches oberhalb des Plangebietes beträgt rund 640 ha mit überwiegender landwirtschaftlicher Intensivbewirtschaftung. Der Gewässerausbau in der ca. lo Jahre zurückliegenden Flurnereinigung hat eine hohe Abflußdynamik mit stark schwankenden Wasserständen zur Folge.

An der nördlichen Grenze des Plangebietes mündet der Mühlenbach in eine Verrohrungsstrecke, die unter der angrenzenden Bebauung durchführt. Die Verrohrung DN 1200 stellt bei Starkregenabflüssen einen Engpaß dar, der sporadisch zu rückstaubedingten Überflutungen auch der nördlich angrenzenden Ortslage führt.

Innerhalb des Plangebietes münden lediglich verschiedenen Parzellengräben mit geringer hydraulischer Bedeutung in den Mühlenbach.

Auf einer östlich unmittelbar an den Mühlenbach angrenzenden Parzelle liegen 7 grabenförmige Fischteiche mit einer Gesamtfläche von rund $2.200~\text{m}^2$ mit einem Überlauf zum Mühlenbach.

Innerhalb des Weidegrünlandes liegen 2 Tümpel von insgesamt rund 300 $\mbox{\ensuremath{m^2}}\xspace$.

1.1.3.3 Grundwasser

Über die Lage des Grundwasserspiegels im gesamten Plangebiet liegen keine Informationen vor.

Für das Teilgebiet des B-Planes Nr.6 liegen Sondierbohrungen vor, die keinen oberflächennahen Grundwasserhorizont angetroffen haben.

Das angetroffene Wasser wurde als Schichten-und Stauwasser angesprochen, das sandigen Böden unterschiedlicher Körnung über einem Geschiebelehmhorizont entsprechend der Geländemorphologie hangabwärts transportiert wird. Eine vertikale Versickerung durch den Geschiebelehm mit Grundwasserneubildung erfolgt nur in geringem Umfang.

Hangabwärts tritt dieses Schichtenwasser in erheblichen Teilflächen aus und führt dort zu feuchten und in Geländemulden zu nassen Verhältnissen.

1.1.3.4 Boden

Die o.g. Sondierungen haben im Untergrund eine durchgehende Geschiebelehmschicht erkundet, die in unterschiedlicher Schichtstärke zwischen 1,30 - 3,20 m von Fein-und Mittelsandeneinschließlich eines bis zu o,50 m starken Oberbodenhorizonts überlagert wird. Diese als Feuchtpodsole angesprochenen Böden erreichen in der Bodenbewertung der Reichsbodenschätzung maximal 35 Punkte.

Im Bereich der Fischteiche sowie auf dem Flurstück 67/45 ist das natürliche Bodenprofil durch die Herstellung der Teiche und die seitliche Aushubablagerung bzw. durch anderweitige Auffüllungen verändert.

1.1.3.5 Relief

Das Plangebiet stellt einen Ausschnitt aus dem Mühlenbachtal dar, das zu beiden Seiten durch die Hänge von Geesthügeln begleitet wird.

Der Höhenunterschied beträgt östlich des Mühlenbaches bis zur Grenze des Plangebietes auf einer Strecke von 240 m etwa 6,50 m = 2,7%; bis zur Kuppe außerhalb des Plangeltungsbereichs in 550 m Entfernung setzt sich der Hang gleichmäßig bis zu einem Gesamthöhenunterschied von 13,50 m fort.

Westlich des Mühlenbaches wird die Hanglage durch die Grenze des Plangeltungsbereichs in erheblich geringerem Maß erfaßt; bis zur Kuppe außerhalb des Plangebietes in rund 300 m Entfernung ist ein Höhenunterschied von 7,5 m $\stackrel{\circ}{=}$ 2,5 % Hangneigung festzustellen.

Das Längsprofil des Mühlenbaches weist auf der Fließstrecke innerhalb des Plangebietes von 480 m einen Höhenunterschied von 1,94 m = 04.% Gefälle auf.Auf den unteren 200 m der Fließstrecke vertieft sich der Sohleinschnitt bis zu einer Tiefe von 2,00 m,während der Flurabstand am Eintritt ins Plangebiet lediglich 0,80-1,20 m beträgt. Die Geländehöhen liegen zwischen 9,56 mNN für den tiefsten Sohlwert des Mühlenbaches und 17,30 mNN für den höchsten Geländewert an der östlichen Gebietsgrenze.

Die Höhendifferenz beträgt 7,74 m.

1.1.4 Potentiell natürliche Vegetation

Die potentiell natürliche Vegetation des Plangebietes ist in Anlehnung an den Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum IV in der relativ kleinräumigen Begrenzung als feuchte Elchen-Birkenwald-Gesellschaft (Querco roboris-Betuletum) auf den Hangflächen und als Schwarzerlenwald-Gesellschaft (Alnetum glutinosae) in den überstauten Teilflächen und entlang des Mühlenbaches anzunehmen.

1.1.5 Reale Vegetation

Die reale Vegetation ist weitgehend von der intensiven Standweidenutzung der Grünlandflächen geprägt, die aufgrund der unterschiedlichen Feuchtestufen differenzierte Ausprägungen der Weidelgras-Weißkleeweiden-Gesellschaft (Lolio-Cynosuretum) zeigen. Kleinräumig aufgrund der Feuchtestufen mögliche Cathionaspekte sind aufgrund der hohen Nutzungsintensität nicht vorhanden.

Der Campingplatz im Nordwesten des Plangebietes weist einen Intensivrasen auf;der Gehölzbestand setzt sich aus einer Mischung hei-

mischer und fremdländischer Gehölze zusammen.

Das südlich angrenzende Pappelgehölz ist mit Fichten durchsetzt; eine Strauchschicht ist nur am Bestandsrand vorhanden. Im Bestandsinneren ist die Krautschicht durch Ablagerung von Gehölzschnitt beeinträchtigt; die dadurch verursachte Eutrophierung wird zur Entwiclung einer Brennesselflur führen.

Entlang des Mühlenbaches ist eine üppige krautige Begleitflora und ein sporadischer Gehölzbestand aus jungen Schwarzerlen vor-

An dem verlandeten Tümpel auf dem Flurstück 53/1 und auf der Grenze zwischen den Flurstücken 279/58 und 59/1 sind eine Gruppe bzw. eine Reihe aus Schwarzerlen festzustellen, von denen einige Exemplare eine seltene Wuchsgröße und typische Ausprägung des Habitus aufweisen.

Innerhalb des Plangebietes sind insgesamt rund 1.600 m Knicks in lo Teilstercken zwischen loo und 29o m Länge mit erheblichen qualitativen Unterschieden in Gehölzbestand und-struktur sowie Krautschicht vorhanden, die im einzelnen mit den in der anliegenden Kartierbögen beschrieben worden sind.

Neben mehreren Knicks mit einem Deckungsgrad der Baum-und Strauchschicht von loo % sind meherere Knicks nur sehr spärlich oder gar nicht von Gehölzen bewachsen.2 Knicks weisen stattdessen unterschiedlich ausgeprägte Trockenrasenbestände auf.

1.1.6 Landschaftsbild

Das Plangebiet ist durch die Tallage des Mühlenbaches und die deutlich wahrnehmbaren Hangflächen geprägt. Quer zum Verlauf des Tales ein weiträumiger Eindruck bis zur Kuppe des gegenüberliegenden Hanges möglich.

In Längsrichtung des Tales ist nur in der Achse des Mühlenbaches das Plangebiet in voller Länge zu überblicken. Hangaufwärts wird die Perspektive in landschaftstypischer Weise von den Knicks verstellt.

Als Bereicherung des Landschaftsbildes sind die o.g. Schwarzerlen als ausgeprägte Baumgestalten bzw.Baumgruppen hervorzuheben. Als besonders auff#llige Beeinträchtigung sind die Fischteiche und die Zersiedelung durch Freizeitnutzung auf dem Flurstück 67/45 zu nennen.

1.2 Landschaftsbewertung

Das Plangebiet ist als typischer Landschaftsausschnitt der Dith-

marscher Geest anzusprechen.

Die intensive Weidenutzung des Dauergrünlandes bedingt eine erhebliche Verdichtung des Oberbodens und Artenverarmung der Grasnarbe bzw.in feuchten bis nassen Teilflächen deren Zerstörung.Das ökologische Potential eines Feuchtgrünlandes wird demzufolge nicht ausgeschöpft.

Die Tümpel sind ebenfalls durch Zertreten der Uferzonen und Eintrag von Nährstoffen bzw. Bodenablagerungen qualitativ stark beeinträchtigt.Arten der Röhrichtzone treten deshalb weniger als möglich auf.Lediglich die robuste Flechtbinse (Schoenoplectus 1.) tritt in einigen Exemplaren auf.

Die Fischteiche sind ebenso wie die Bodenablagerungen als Landschaftsschäden zu bewerten. Die Freizeitnutzung mit einer Laube und einem Folienteich sowie von Plattenflächen ist ebenfalls wegen des Zersiedelungseffekts als Landschaftsschaden zu bewerten.

Die Gehölzbestände des Campingplatzes sowie des Pappelgehölzes sind in ihrer Artenzusammensetzung aufgrund ihrer hohen Anteile nicht heimischer und nicht standortgerechter Gehölze als Beeinträchtigung einer naturnahen und stabilen Entwicklung zu bewerten. Die Ablagerung von Strauchschnitt im Pappelgehölz ist als solche als Landschaftsschaden anzusehen und führt zu weiteren negativen Entwicklungen.

Die Gehölzbestände der Knicks sind zum erheblichen Teil überaltert und sehr lückig. Verjüngungs-und Verbesserungsmaßnahmen sind unbedingt erforderlich.

Die als Knick Nr.3 kartierte ebenerdige Gehölzpflanzung ist aufgrund der Artenwahl und der Gehölzstruktur nur wenig entwicklungsfähig und ist in Konkurrenz zu anderen landschaftspflegerischen! Belangen nachrangig zu beurteilen.

2. Geplante Nutzungen und Eingriffsbewertung

2.1 Geplante Nutzungen

Für ein Teilgebiet von rund 4,4 ha Fläche wird der Bebauungsplan Nr.6 aufgestellt,der die Herstellung einer Sportanlage zum Inhalt hat.

Neben den Sportanlagen wie Rasenspielfeld (8.030 m²), Kleinspielfeld (945 m²), Laufbahn (475 m²), Weitsprunganlage (325 m²), Kugelstoßanlage (330 m²), sowie 3 Tennisspielfeldern (2.280 m²) sind Nebenanlagen wie ein Vereinsgebäude mit Sanitär-und Umkleideeinrichtungen (loo m²), Stell-und Parkplätze (2.300 m²), Wegeflächen (1.050 m²) sowie ein Sicht-und Lärmschutzwall (4.000 m²) zur Abschirmung gegen die nördlich angrenzenden Wohngrundstücke an der Teichstraße vorgesehen.

Der Anteil der überbauten Grundstücksflächen liegt bei rund 7.600 m², der der naturfernen Vegetationsflächen (Sportrasen und Gebrauchsrasen) bei 15.000 m². Als bedingt naturnahe Vegetationsflächen (Landschaftsrasen, Sichtschutzpflanzung, Rahmengrün) sind 13.550 m², als naturnahe, mit ökologisch orientiertem Entwicklungsziel anzulegende Flächen sind 6.950 m² (Wasserfläche im Bereich der Fischteiche) anzusprechen

Für andere Teilflächen liegt ein im Auftrag des Wasser-und Bodenverbandes Tielenau erarbeiteter Vorentwurf für die Schaffung eines Retentionsvolumens für den Mühlenbach oberhalb der Ortslage der Gemeinde Tellingstedt vom 30.Juli 1987 vor.

Die Untersuchung geht von einem notwendigen Retentionsvolumen innerhalb des 640 ha großen Einzugsgebietes von 64.800 m³ nach einem 24-h-Langzeitregen aus 'das innerhalb des Plangebietes in Form eines Regenrückhaltebeckens bereitgestellt werden soll und weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden soll. Die Untersuchung befürwortet die Schaffung eines Speicherbeckens gegenüber mehreren kleinen auf das Einzugsgebiet verteilten Retentionsflächen aus Gründen der betriebssicherheit und Regelbarkeit der Ablaufmengen bei Starkregen.

Die exakte Lage iat bisher nicht projektiert und bedarf gegenüber dem Konzept der Überarbeitung, da Teilflächen inzwischen durch den o.g. B-Plan einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen.

Für die westlich der Mühlenau gelegenen Flächen sowie für die an die Baugrundstücke an der Bahnhofstraße angrenzenden hochgelegenen Hangflächen sind keine geplanten Nutzungsänderungen bekannt.

2.2 Eingriffsbewertung

Eingriffe in den Landschaftshaushalt werden in Abhängigkeit von den unterschiedlichen Planungszielen in sehr unterschiedlicher Art und Umfang verursacht.

Für den Teilbereich des Bebauungsplanes Nr.6 ist vorauszuschicken, daß der Standort gegenüber Alternativen erhebliche städtebauliche Vorteile aufweist,da die Nähe zur Ortslage und insbesondere zu schulischen und sportlichen Einrichtungen benutzerfreundlich ist und zudem einen relativ geringeren Zersiedelungseffekt verursacht.

Die Eingriife in den Landschaftshaushalt wären in gleicher oder ähnlicher Weise auch auf Alternativstandorten zu verzeichnen:

Die befestigten Flächen werden dem natürlichen Landschaftshaushalt weitgehend entzogen. Neben der radikalen Veränderung des oberflächennahen Bodenprofils wird durch Versiegelung die Infiltration von Niederschlagswasser stark bis vollständig reduziert und durch die Beschleunigung und Erhöhung des Oberflächenabflusses die Vorflut hydraulisch belastet.

Bei den Sportflächen ist zusätzlich festzustellen, daß zur Herstellung von ebenen Flächen durch Massenausgleich in das hängige Gelände eingegriffen wird. Durch die Herstellung von Einschnittsböschungen von maximal 3,30 m Höhe und Auftragsböschungen von maximal o,50 m Höhe sowie die Anlegung einer technisch notwendigen Hangdränage wird erheblich in den Wasserhaushalt des Bodens in der Weise eingegriffen, daß das von oberhalb hangabwärts durch den Boden sickernde Hangdruckwasser abgefangen wird und die Infiltrationsrate in das Grundwasser sowie die Wasserversorgung der hangabwärts gelegenen Feuchtgrünlandflächen durch austretendes Hangdruckwasser reduziert wird. Das abgefangene Hangdruckwasser wird zudem der Vorflut zugeführt und bewirkt dort eine hydraulische Belastung. Die Sportrasenfläche wird außerdem intensiv gedüngt werden, sodaß das Dränwasser qualitativ durch Pflanzennährstoffe belastet sein wird und zu einer entsprechenden Belastung des Mühlenbaches beitragen wird.

Zur Ermittlung der Eingriffsbedeutung in diese Fläche ist dem die intensive Beweidung des Grünlandes gegenüberzustellen, die ebenfalls mit einer Gewässerbelastung durch Nährstoff-austräge und einer Verarmung des Artenspektrum des Grasnarbe der Weidelgras-Weißkleeweide) verbunden ist. Der Eingriff ist insofern zwar nachhaltig, aber außer dem Aspekt des Bodenwasserhaushalts nicht gravierend.

Ein Ausgleich ist innerhalb der betroffenen Fläche nicht möglich, sondern ist mit den ökologisch orientierten Entwicklungsmaßnahmen im Bereich der Fischteiche zu bilanzieren.

Durch die Herstellung der Sportflächen wird auf voller Länge vin 155 m in den Knick Nr.2 eingegriffen,der außer einigen schön entwickelten Einzelbäumen nur einen geringwertigen Erdwll mit gestörter Grünlandvegetation aufweist.Der Eingriff in diesen nach § 11 LPflegG geschützten Landschaftsbestandteil wird durch die Herstellung von insgesamt 400 m Knicks entlang der westlichen und östlichen Grenze des Sportplatzge-

ländes mit dem Faktor 2,6 ausgeglichen.Mit zunehmender Bestandsentwicklung dieser Knicks wird die ökologische Wertigkeit gegenüber dem beseitigten Knick um ein vielfaches zunehmen.

Die Ablagerung von Aushubboden zur Herstellung eines Sichtund Lärmschutzwalles erfolgt überwiegend in einer Teilfläche, die als nach § 8/3 LPlegG geschütztes Feuchtgrünland anzusprechen ist. Durch die Überweidung ist jedoch auch hier ein stark verarmtes Artenspektrum der Weidelgras-Weißkleeweidengesellschaft sowie erhebliche scharzgetretene Flächenanteile festzustellen. Der Schutzwert liegt deshalb weniger in der derzeitigen ökologischen Qualität als in dem Entwicklungspotential unter der Voraussetzung einer extensiven Bewirtschaftung.

Demgegenüber ist die vorgesehene Begrünung des Walles mit heimischen Gehölzen und Landschaftsrasen als ökologisch zumindest gleichwertig zu werten, sodaß dieser Teileingriff nach einer 3-5jährigen Phase der Bestandsbegründung als ausgeglichen anzusehen ist.

Die Herstellung einer zusammenhängenden Wasserfläche aus den 7 grabenartigen, ökologisch wertlosen Fischteichen mit dem Ziel einer natürlichen Entwicklung sowie die Entfernung des Teichaushubs und Wiederherstellung einer naturnahen Geländehöhe ist als ökologisch wertvolle Ausgleichsmaßnahme vorgesehen und mit dem Eingriff in den Bodenwasserhaushalt im Einschnittsbereich der Sportflächen zu bilanzieren. Die Abgrenzung zur Sportanlage durch den geplanten Knick soll eine möglichst ungestörte Entwicklung der Wasserfläche sicherstellen. Die umliegenden Grünlandflächen sollen in eine extensive Beweidung einbezogen werden, wobei die Uferzone des Gewäsers vor Viehtritt zu schützen ist.

Das für die außerhalb des Geltungsbereichs für den B-Plan Nr.6 vorgesehene Retentionsfläche ermittelte Volumen ist innerhalb des Gebietes nur bei erheblichen Eingriffen in die Bodengestalt mit hohen Böschungen an der östlichen Grenze herzustellen. Die o.g. mit der Herstellung der Sportflächen verbundenen Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt des Hanges würden in weit größerem Umfang erfolgen. Zudem würde in einen erheblichen Teil des Knickbestandes eingegriffen werden müssen.

Es erscheint sinnvoller, im Plangebiet nur ein solches Retentionsvolumen herzustellen, daß ohne diese erheblichen Eingriffe in die natürliche Hanglage möglich ist und sich auf geringe Niveauabsenkungen in der Tallage und die Beseitigung der als Landschaftsschäden angesprochenen Bodenablagerungen beschränkt.

Bei gleichzeitiger Einführung einer Extensivbeweidung könnten hiermit ökologisch höherwertige Feuchtgrünlandflächen geschaffen werden.

DerWeitere Bedarf an Retentionsvolumen sollte stattdessen bachaufwärts, in kleineren auf das Einzugsgebiet verteilten Teilflächen gedeckt werden.

Hiermit würde den durch die Flurbereinigung geschaffenen,unausgeglichenen Abflußverhältnissen entgegengesteuert werden und den Belangen einer Stabilisierung des Landschaftshaushalts eher gedient werden können.

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die unter 2.1 beschriebene Gestaltung der nicht als Sport-und Gebrauchsrasen geplanten Vegetationsflächen des B-Plangebietes ist jeweils möglichst weitgehend mit landschaftspflegerischer Vorgabe mit dem Ziel eines Ausgleichs der durch die Planung verursachten Eingriffswirkungen durchzuführen:

- -Für die Landschaftsrasenansaat nach DIN 18 917 -RSM 7- ist ein erhöhter Saatgutanteil von Kräutern und Leguminosen vorzusehen, der das Nahrungsangebot für die Wirbellosenfauna verbessern soll. Die Pflegemahd soll in fakultativem Umtrieb erfolgen, so daß jeweils Teilflächen als Überwinterungshabitate auf dem Halm stehen bleiben.
- -Für die Trockenrasenböschung an der südöstlichen Grenze des B-Plangebietes ist je nach den tatsächlich vorgefundenen Eigenschaften des freigelegten Substrats zu entscheiden, ob die Begrünung in natürlicher Sukzession oder als Ansaat nach DIN 18 917 -RSM 8- erfolgen soll. Bei der Saatgutmischung ist ebenfalls ein erhöhter Kräuteranteil vorzusehen.

Nach Möglichkeit sollte die Begrünung auf Rohboden erfolgen.Sollten jedoch die betrieblichen Erfordernisse eine schnelle Begrünung erfordern, ist nur ein geringer, ausmagerungsfähiger Oberbodenauftrag von 3-5 cm vorzusehen.

-Der Sicht-und Lärmschutzwall an der Nordgrenze des B-Plangebietes zur Abschirmung der Grundstücke an der Teichstraße ist mit weichen Linienführungen landschaftsgerecht mit Hangneigungen von 1:3 bis 1:8 auszuformen.

DerTeich ist ebenso wie der entlang der Grundstücksgrenze verlaufende Knick Nr.1 von der Bodenablagerung auszunehmen.

Die Höhe über Urgelände soll 3,50-4,00 m = 16,20 mNN nicht überschreiten.

-Die Sichtschutzpflanzung erfolgt nach DIN 18 916 mit heimischen Gehölzarten.Es kommen Junggehölze von Baumarten 2.Größe und Straucharten zur Verwendung.

Der Gehölzrand ist in geschwungener Linienführung und in ausreichendem Abstand vom Knick Nr.l auszuführen.

- -Die Bepflanzung der Stell-und Parkplätze erfolgt zur räumlichen Gliederung mit 2 Baumarten abgestufter Größe und einer bodendeckenden Pflanzung niedrigbleibender Wildrosenarten. Auf die übliche, robuste "Cotoneasterwüste" ist zu verzichten.
- -Die Herstellung der Knicks schließt einen Erdwall von 1,30 m Höhe und 1,80 m Kronenbreite ein,der an der östlichen Grenze eine zusätzliche Lärmschutzwirkung für die Grundstücke an der Bahnhofstraße entfalten soll und an der wstlichen Seite den für eine naturnahe Entwicklung vorgesenen Teich gegen Betreten abschirmen soll.

Die Gehölzbepflanzung hat einen "bunten Knick" mit 17 heimischen Gehölzarten in 2 Baumschichten und der Strauchschicht zum Ziel, die ebenfalls nach den Qualitätskriterien der DIN 18 916 durchzuführen ist.

- -Die 7 Fischteiche werden zu einer Wasserfläche zusammengefasst und im Wege der natürlichen Sukzession zu einem naturnahen, ökologisch wertvollen Gewässer entwickelt.
 Hierbei sollen die rechteckigen,überwiegend grabenförmigen Grundrisse möglichst weitgehend aufgelöst und ausgerundete Hohlformen hergestellt werden. Eine Insel ist durch teilweise Verfüllung von vorhandenen Wasserflächen herzustellen und ebenso gegen Betreten zu sichern wie die Uferzonen des Teichs. Der abgelagerte Aushun ist ebenso wie der zusätzliche zu beseitigen. Die Geländehöhen werden um ca. 1,20 m abgesenkt, so daß bei Hochwasser im Mühlenbach dem Teich Wasser zufließen kann. Die den Teich umgebenden Flächen sollten bis auf einen 5 m breiten Ufersaum in eine extensive Bewirtschaftung einbezogen werden.
- -Der Trockenrasen des Knicks Nr.lo an der südlichen Grenze des B-Plangebietes ist vor Beeinträchtigungen zu schützen.Insbesondere ist der für die Sportanlage erforderliche Zaun außerhalb des geschützten Bestandes zu errichten.
- -Zur Optimierung an die Sporteinrichtungen in der Ortslage ist ein Fußweg über den Sichtschutzwall und eine hochwasserfreine Streifen des Flurstücks 67/45 an das Wegesystem des Campingsplatzes anzubinden. Die Überquerung der Mühlenau sollte mit einer Brücke erfolgen.

Die außerhalb des B-PLangebietes vorgeschlagenen Maßnahmen gründen sich auf eine überwiegende landschaftspflegerische Zielsetzung, können jedoch in diesem Einzelfall zugleich wasserwirtschaftlichen Belangen dienen:

-Zur Schaffung eines bachbegleitenden,ökologisch hochwertiegen Feuchtgrünlandes wird eine rund 2,5 ha große Retentionsfläche mit extensiver Weidenutzung vorgeschlagen.

Im Bereich der Bodenauffüllung des Flurstücks 67/45 ist das Geländeniveau in jedem Fall abzusenken und der Bodenaushub zu beseitigen. In den übrigen,bachaufwärts gelegenen Bereichen ist eine Geländeabsenkung von eingenhenden hydraulischen Untersuchungen abhängig zu machen. Ein begrenzter Bodenabtrag von maximal 1 m wäre bei landschaftsgerechter Angleichung ohne Böschungen verträglich.

Unter Berücksichtigung der o.g. Teichfläche, die in einem solchen Fall mit überstaut würde, würde eine insgesamt 3,1 ha große Retentionsfläche entstehen. Bei einer angenommenen, mittleren Stauhöhe von ca. o,70 m würde dies eine Retentionsvolumen von knapp 22.000 m³ ergeben.

Dieses Volumen entspricht etwa einem Drittel des durch das o.g. Gutachten ermittelten Bedarfs und würde insofern bereits eine erhebliche Wirkung auf die Abflußcharakteristik des Mühlenbaches im Sinne eines verstetigten, naturnäheren Abflußverhaltens ermöglichen.

-Ebenfalls im Sinne einer naturnahen Gewässergestaltung sollte das Gewässerprofil des Mühlenbaches außerhalb der vorhandenen und zu erhaltenden Gehölzgruppen abgeflacht und verbreitert werden. Die Sohlsicherung mit Flechtmatten könnte dadurch entbehrlich gemacht werden.

-Für den geradlinigen und stark vertiefeten unteren Teil der Fließstrecke sollte ein neues, naturnäheres Bachbett in geschwungener Linienführung geschaffen werden und das bisherige Profil durch eine Abdämmung zu einem Altarm gemacht werden. Die hierdurch entstehende Halbinsel sollte im Niveau soweit abgesenkt werden, daß sie mehrmals im Jahr überflutet wird und sonst der natürlichen Sukzession überlassen bleiben. Hierzu sollte die Zugänglichtkeit vom Campingsplatz aus eingeschränkt werden.

Vor der Einmündung des neuen Gewässerbettes in die vorhandene Verrohrung würde eine Sohlgleite zur Überwindung des aus der Verringerung der Sohleintiefung resultierenden Höhenunterschiedes erforderlich, die fischgängig herzstellen wäre.

- -Die o.g. Schwarzerlenbestände sind in ihrem weiteren Bestand zu schützen und Beeinträchtigungen,wie z.B. Befestigungen von Zäunen zu entfernen.Der innerhalb der genannten Erlengruppe gelegene verlandete Tümpel ist durch Räumung wiederherzustellen und gegen Viehtritt zu schützen.Der Bodenaushub ist zu beseitigen.
- -Der Bestand der Knicks ist durch turnusmäßige Knickung und Bepflanzung von Lücken mit Junggehölzen zu sichern und zu entwikkeln.
- -Der Gehölzbestand des Campingplatzes und das Pappelgehölz sind in Artenzusammensetzung und Struktur zu naturnäheren Beständen zu entwickeln.
- -Die Grünlandflächen an den leicht quelligen Hangflächen sind in die Extensivbewirtschaftung einzubeziehen um eine sinnvolle Arealgröße für eine derartige Bewirtschaftung zu ermöglichen und die derzeitige Belastung des landschaftshaushalts durch Überweidung zu reduzieren.

Lichtung der Banzuschich

KARTIERSCHLÜSSEL KNICKERFASSUNG/LINEARE LANDSCHAFTSELEMENTE

PROJEKT: La Plan

PROJEKT:

erforderlich

PROJEKT:

Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V.



Gutachten

für eine geplante Sportanlage der Gemeinde Tellingstedt

Auftraggeber:

Kirchspiellandgemeinde

Tellingstedt

2245 Tellingstedt

Technischer Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V.

Große Bahnstraße 31, 2000 Hamburg 54

Abteilung:

Umweltschutz

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. G. Tietgen

Hamburg, den 08.01.1988 123 LM 17370/Tie



- 2 -

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Vorgang
- 2. Örtliche Verhältnisse
- 3. Zweck des Gutachtens
- 4. Grundlagen
- 5. Betriebsbeschreibung
- 6. Ermititlung der Schallpegel
- 6.1 Wahl der Immissionsorte
- 6.2 Verwendete Grundlagen für die Berechnung
- 6.3 Schallemission wesentlicher Schallquellen
- 6.4 Ergebnisse der Berechnung
- 7. Beurteilung der Geräusche
- 7.1 Grundlagen der Beurteilung
- 7.2 Ermittlung der Beurteilungspegel
- 7.3 Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit den Immissionsrichtwerten der VDI-Richtlinie
- 8. Schallschutzmaßnahmen
- 9. Ergänzende Hinweise für die Nutzung der Sportanlage an Sonn- und Feiertagen
- 10. Zusammenfassung

Beilagen Nr.1 bis Nr.4



- 3 -

1. Vorgang

Die Kirchspiellandgemeinde Tellingstedt beauftragte uns, ein Schallgutachten für eine geplante Sportanlage zu erstellen.

2. Örtliche Verhältnisse

Die örtlichen Verhältnisse sind aus dem Lageplan, Beilage Nr. 1, ersichtlich.

Nach Auskunft der Amtsverwaltung Tellingstedt ist für die umliegenden Wohnhäuser von folgender Bauleitplanung auszugehen:

Immissionsort	Ausweisu	ing laut	tatsächliche bauliche
(siehe Beilage Nr.1)	F-Plan	B-Plan	Nutzung
Immissionspunkt Nr.1	W		WA
Immissionspunkt Nr.2	W		WA
Immissionspunkt Nr.3	MI		MI
Immissionspunkt Nr.4	MI		MI
Immissionspunkt Nr.5	MI		ΜI

3. Zweck des Gutachtens

Zweck des Gutachtens ist die Ermittlung der Schallimmissionen durch den Betrieb der Sportanlage vor den nächstgelegenen, am meisten betroffenen Wohnhäusern.



- 4 -

Die ermittelten Schallimmissionen sind mit den Immissionsrichtwerten der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1 (Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft) zu vergleichen.

Bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sollen Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen werden.

4. Grundlagen

Grundlagen dieses Gutachtens sind folgende, dem Technischen Überwachungs-Verein Norddeutschland e.V. zur Verfügung gestellte Unterlagen:

- a) Lageplan im Maßstab 1 : 500
- b) Auskunft über die Bauleitplanung der Gemeinde Tellingstedt
- c) Betriebsbeschreibung der Sportanlage (siehe Absatz 5 dieses Gutachtens)

5. <u>Betriebsbeschreibung</u>

Die Sportanlage soll sowohl für den Schulbetrieb als auch für den Vereinsbetrieb genutzt werden.



- 5 -

Nach Auskunft der Gemeinde Tellingstedt ist zunächst von folgender Nutzung auszugehen:

	Mo Fr	Sa	Só
Tennis	09.00-21.00	09.00-21.00	09.00-21.00
Schulsport	08.00-11.45	08.00-11.45	
Leichtathletik	17.00-18.00		
Fußballtraining	18.00-21.00		
Faustball, Volleyball	18.00-20.00	15.30-17.00	 -
Fußballspiele		18.30-20.00	09.00-12.00
Fußballspiele			15.00-18.00

Lautsprecheranlagen sollen nicht benutzt werden.

6. <u>Ermittlung der Schallpegel</u>

6.1 <u>Wahl</u> <u>der Immissionsorte</u>

Für die Ermittlung der Schallpegel wurden die nächstgelegenen, am meisten betroffenen Wohnhäuser ausgewählt. Sie sind im Lageplan, Beilage Nr.1, durch ein Kreuz gekennzeichnet.



-6-

6.2 Verwendete Grundlagen für die Berechnung

Für die Berechnung der Schallpegel wurden folgende technische Regelwerke benutzt:

- a) Entwurf der VDI-Richtlinie 2714 (Schallausbreitung im Freien) vom Juli 1986
- b) Entwurf der VDI-Richtlinie 2720, Blatt 1 (Schallschutz durch Abschirmung im Freien) vom November 1987
- c) VDI-Richtlinie 2571 (Schallabstrahlung durch Industriebauten) vom August 1976.

Die Berechnungsgrundlagen sind diesem Bericht als Beilagen Nr. 2a und Nr. 2b beigefügt.

6.3 <u>Schallemission_wesentlicher_Schallguellen</u>

Für die Berechnungen wurden folgende, durch Messung an vergleichbaren Anlagen ermittelte Schalleistungspegel zugrundegelegt:

Tabelle 1: Zugrundegelegte Schalleistungspegel

Schallquelle	Schalleistungspegel
Tennisplatz -	93 dB(A)
Sprintübungen (mit Verwendung von Startklappen)	- 109 dB(A)
Ballspiele wie z.B. Faustball, Volleyball, Korbball	106 dB(A)
Fußballtraining	106 dB(A)
Fußballspiel mit ca. 200 Zuschauern	112 dB(A)
Parkplätze Stellplatz	76 dB(A) pro (stündlicher Wechsel)

6.4 Ergebnisse der Berechnung

Die Berechnung erfolgte nach den Grundlagen des Absatzes 6.2 und den Schallpegeln der Tabelle 1 mit Hilfe eines Rechenprogrammes.

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Berechnete Schallpegel* in dB(A)

Schallquelle			Immis	sionsor	te
	IP 1	IP 2	IP 3	IP 4	IP 5
Tennisanlage	39	38	37	39	41
Ballspiele (Trainingsplatz)	53	50	47	48	48
Ballspiele (Kampfbahn C)	51	53	52	55	53
Leichtathletik (Sprintübungen)	53	62	62	60	67
Fußballtraining (Trainingsplatz)	53	50	47	48	48
Fußballspiel (Kampfbahn C)	57	59	58	61	59
Ballspiele (Kleinspielfeld)	. 62	52	48	46	45
Parkplatz	37	43	:55	53	40

^{*} bezogen auf die Einwirkzeit der Geräusche



- 8 -

7. <u>Beurteilung der Geräusche</u>

7.1 Grundlagen der Beurteilung

Die Beurteilung der Geräusche erfolgt nach der VDI-Richtlinie 2058, Blatt 1 (Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft), Ausgabe September 1985 sowie der DIN-Norm 45645 (Einheitliche Ermittlung des Beurteilungspegels für Geräuschimmissionen) vom April 1977.

Die Lärmeinwirkungen werden anhand eines Beurteilungspegels bewertet. Hierzu werden Geräusche mit stark schwankendem Schallpegel umgerechnet auf den Pegel eines konstanten Geräusches, der in dem Beurteilungszeitraum der Schallenergie des tatsächlichen Geräusches entspricht.

Zur Bestimmung dieser Größe sind in der VDI-Richtlinie Meß- und Rechenverfahren beschrieben. Unter anderem sind auch Zuschläge für Einzeltöne und Ruhezeiten vorgesehen.

Zuschlag für Einzeltöne:

Wenn sich aus dem Anlagengeräusch mindestens ein Einzelton deutlich hörbar heraushebt, ist die dadurch hervorgerufene erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag zu dem jeweiligen Mittelungspegel der dafür infrage kommenden Teilzeiten zu berücksichtigen. Dieser Zuschlag beträgt je nach Auffälligkeit des Tones 3 oder 6 dB(A).

- 9 -

Zuschlag für Ruhezeiten:

Bei Geräuscheinwirkungen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist die erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu den jeweiligen Mittelungspegeln der Teilzeiten zu berücksichtigen, in denen die Anlagengeräusche auftreten.

Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages und die ungünstigste Stunde während der Nacht bezogen.

Die Nachtzeit beträgt acht Stunden, sie beginnt im allgemeinen um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr. Im Fall abweichender örtlicher Regelungen sind diese zugrundezulegen.

Die Immissionsrichtwerte sind gemäß Abschnitt 3.3.1 der VDI-Richtlinie wie folgt festgelegt:

a) Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung nur gewerbliche Anlagen und ggf. ausnahmsweise Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichtsund Bereitschaftspersonen untergebracht sind (vgl. Industriegebiete § 9 BauNVO)

70 dB(A)

b) Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind (vgl. Gewerbegebiete § 8 BauNVO)

tagsüber nachts 65 dB(A)

50 dB(A)

c) Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vgl. Kerngebiete § 7 BauNVO, Mischgebiete § 6 BauNVO, Dorfgebiete § 5 BauNVO)

tagsüber nachts 60 dB(A)

45 dB(A)

d) Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung vorwiegend Wohnungen untergebracht sind (vgl. allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO, Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO)

tagsüber nachts 55 dB(A)

40 dB(A)

e) Für Einwirkungsorte, in deren Umgebung ausschließlich Wohnungen untergebracht sind (vgl. reines Wohngebiet § 3 BauNVO)

tagsüber nachts 50 dB(A)

35 dB(A)



- 11 -

f) Für Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten, soweit sie als solche durch Orts- oder Straßenbeschilderung ausgewiesen sind

tagsüber . 45 dB(A) nachts 35 dB(A)

Es soll vermieden werden, daß kurzzeitige Geräuschspitzen den Richtwert am Tage um mehr als 30 dB(A) überschreiten.

Zur Sicherung der Nachtruhe sollen nachts auch kurzzeitige Überschreitungen der Richtwerte um mehr als 20 dB(A) vermieden werden.

Die Zuordnung der Einwirkungsbereiche einer Anlage zu den o.a. Gebieten ist gemäß der VDI-Richtlinie nach folgenden Grundsätzen vorzunehmen:

Sind im Bebauungsplan Bauflächen oder Baugebiete ausgewiesen, so soll bei der Zuordnung vom Bebauungsplan ausgegangen werden.

Weichen die tatsächlichen Verhältnisse in dem ausgewiesenen Baugebiet erheblich vom Bebauungsplan ab oder fehlt ein Bebauungsplan, so ist für die Einstufung des Einwirkungsortes nach a) bis f) von der tatsächlichen baulichen Nutzung auszugehen.

Eine voraussehbare Änderung der baulichen Nutzung ist zu berücksichtigen (z.B. Flächennutzungsplan).

7.2 Ermittlung der Beurteilungspegel

Die Ermittlung der Beurteilungspegel erfolgt nach den Grundlagen des Absatzes 7.1, den berechneten Schall-pegeln und den Einwirkzeiten der Geräusche.

Die Berechnung der Beurteilungspegel für die Zeit von montags bis freitags geht aus der Tabelle 3 hervor, die diesem Gutachten als Beilage Nr.3 beigefügt ist.

Die Ergebnisse aller Berechnungen zeigt die folgende Tabelle 4.

Tabelle 4: Ergebnisse der Berechnungen des Beurteilungspegels.

Immissionsort	Beurtei: in dB(A		egel	<pre>Immissionsrichtwert in dB(A)</pre>
	Mo - Fr	Sa	So	
ImmPunkt Nr.1	59 [*]	56 [*]	53	55
ImmPunkt Nr.2	58 [*]	58 [*]	55	55
ImmPunkt Nr.3	59	59	56	60
ImmPunkt Nr.4	57	59	57	60
ImmPunkt Nr.5	62*	61*	55	. 60

Überschreitung des Immissionsrichtwertes

7.3 <u>Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit den</u> Immissionsrichtwerten der VDI-Richtlinie

Die Tabelle 4 zeigt, daß von montags bis sonnabends die Immissionsrichtwerte der VDI-Richtlinie an den Immissionspunkten Nr.1, Nr.2 und Nr.5 überschritten und an den Immissionspunkten Nr.3 und Nr.4 unterschritten werden.

An Sonntagen werden die Immissionsrichtwerte am Immissionspunkt Nr.2 eingehalten und an den übrigen Immissionspunkten unterschritten.

8. Schallschutzmaßnahmen

Zur Verringerung der Schallimmissionen bieten sich folgende Schallschutzmaßnahmen an:

- a) Verlagerung der Sportanlage in südliche Richtung (ca. 35 m)
- b) Verlegung der 100 m Strecke an die Westseite der Kampfbahn C

In einer separaten Berechnung wurde ermittelt, daß nach Durchführung der oben genannten Maßnahmen mit einer Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte vor allen nächstgelegenen Wohnhäusern gerechnet werden kann.



Beilage Nr.2a

Verwendete Grundlagen für die Berechnung

Punktförmige Schallguellen

Die Berechnung der Schallpegel erfolgt in Anlehnung an den Entwurf der VDI-Richtlinie 2714 (Schallausbreitung im Freien) vom Juli 1986 sowie den Entwurf der VDI-Richtlinie 2720 (Schallschutz durch Abschirmung im Freien) vom Juli 1986.

Für punktförmige Schallquellen gilt folgende Beziehung:

$$L_s = L_W + DI + K_o - D_s - D_L - D_{BM} - D_D - D_G - D_e$$

Darin bedeuten:

٤	=	Schallpegel in der Entfernung s _m	(dB)
LW	=	Schalleistungspegel	(dB)
DΪ	=	Richtwirkungsmaß	
s _m	=	Entfernung zwischen Schallquelle und Schallempfänger	(m)
Ko	=	Raumwinkelmaß	(dB)
0 s	=	Abstandsmaß	(dB)
อ	=	Luftabsorptionsmaß	(dB)
DBW	=	Bodendämpfungsmaß	(48)
D	=	Bewuchsdämpfungsmaß	(dB)
D _G	=	Bebauungsdämpfungsmaß	(8b)
D _e	=	Einfügungsdämpfungsmaß eines Schallschirmes	(4 3)

9. Ergänzende Hinweise für die Nutzung der Sportanlage

an Sonn- und Feiertagen

Der Länderausschuß für Immissionsschutz plant zur Zeit "Richtlinien für die Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche".

Falls diese Richtlinien zur Anwendung kommen, ist mit einer erheblichen Einschränkung der Freizeitanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 09.00 Uhr, 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr und 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu rechnen.

Eine Benutzung der Kampfbahn C während der oben genannten Zeiten würde eine Richtwertüberschreitung an allen Immissionsorten zur Folge haben. - 15 -

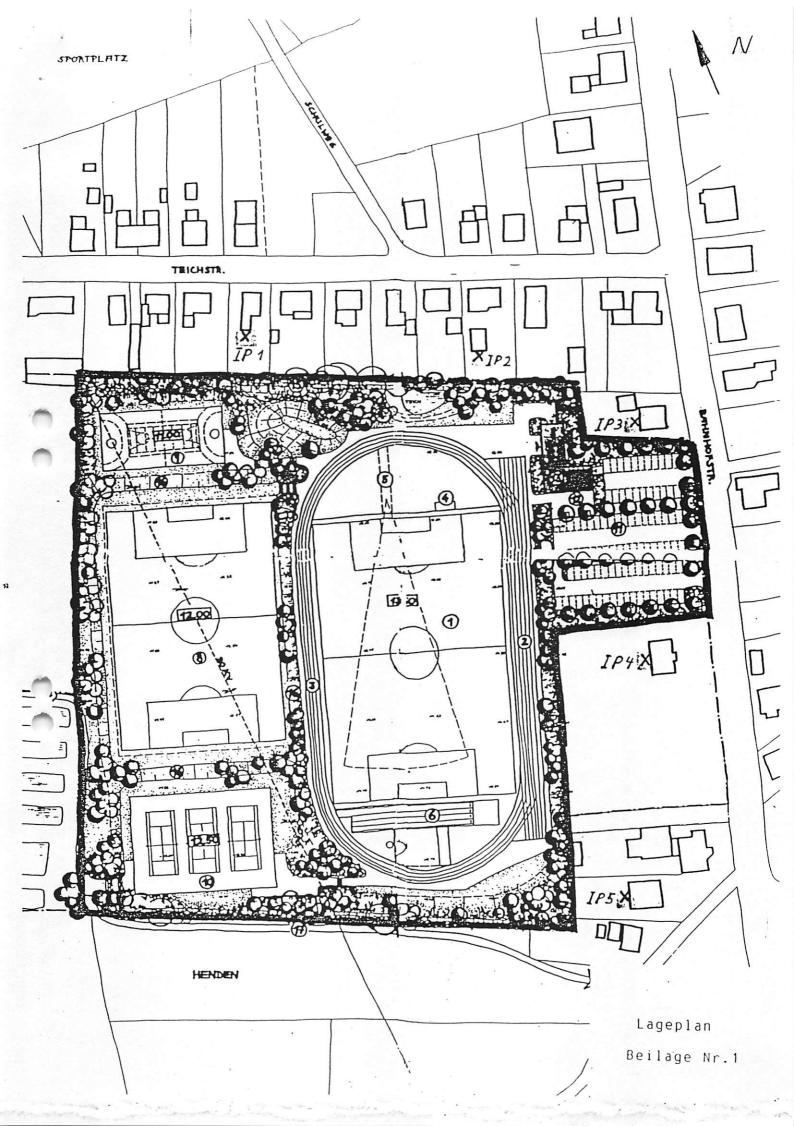
10. Zusammenfassung

Die Untersuchungen im Rahmen dieses Gutachtens ergaben, daß von montags bis sonnabends die Immissionsrichtwerte der VDI-Richtlinie an den Immissionspunkten Nr.1, Nr.2 und Nr.5 überschritten und an den Immissionspunkten Nr.3 und Nr.4 unterschritten werden.

Durch Schallschutzmaßnahmen, die im Absatz 8 angegeben sind, kann eine Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte vor allen nächstgelegenen Wohnhäusern erreicht werden.

Hinweise für die Nutzung der Sportanlage an Sonn- und Feiertagen werden im Absatz 9 gegeben.

Dipl.-Ing. Tietgen Sachverständiger des Technischen Überwachungs-Vereins Norddeutschland e.V. Dienststelle Hamburg



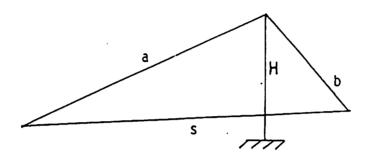


Beilage Nr. 2b

Abschirmmaß

Das Abschirmmaß ΔL_z eines schallundurchlässigen Hindernisses mit der Höhe H ist abhängig von der Wegdifferenz z (Schirmwert-).

z = a + b - s (siehe Skizze 1)



Skizze 1

Das Abschirmmaß ist frequenzabhängig und errechnet sich nach der Beziehung C_{\bullet}

$$\Delta L_z = 10 \log (C_1 + \frac{C_2}{\lambda} \cdot C_3 \cdot z \cdot K_w)$$

Darin bedeuten:

C₁ = Kenngröße, abhängig von der Höhe der Schallquelle und des Immissionsortes über dem Boden

C₂= Proportionalitätsfaktor, der je nach Einfluß von Boden, diffusen Streuungen, Mehrfachreflexionen zwischen dem Schirm und der Schallquelle sowie der Richtcharakteristik Werte von C₂ = 20 bis 40 annehmen kann.

C₃ = Kenngröße für Einfach- oder Mehrfachbeugung

 K_{W}^{-} = Korrekturfaktor für Witterungseinflüsse

z = Wegdifferenz z (siehe Skizze)

 λ = Wellenlänge in m

Tabelle Nr. 3.1: Berechnung des Beurteilungspegels für den Immissionspunkt Nr. 1 (montags – freitags)

Uhrzeit		Schallpegel am	Einwirkdauer t			Zuschlag für Ruhe-	Zuschlag für Einzel-	Immissions- anteil für
	Schallquelle	Immissionsort in dB(A)	pro Vorgang	gesamt	10-log t 16h in dB(A)	zeiten in dB(A)	töne in dB(A)	einen 16h-Tag in dB(A)
9.00-19.00	Tennisanlage	38,5		12	- 1,2	0	0	37,3
8.00-11.45	Ballspiele	53,2		3,75	- 6,3	0	0	46,7
	Ballspiele	50,7		3,75	- 6,3	0	0	44,4
	Leichtathletik (Sprintübungen)	. 53,1	,	3,75	- 6,3	0	0	46,8
7.00-18.00	Leichtathletik (Sprintübungen)	53,1		1	- 12	0	0	41,1
7.00-19.00	Parkplätze	36,8		2	- 9	0	0	27,8
8.00-19.00	Fußballtraining	53,2		1	- 12	0	0	41,2
	Faustball	61,7		1	- 12	0	0	49,7
9.00-21.00	Fußballtraining	53,2		2	- 9	+ 6	0	50,2
9.00-20.00	Faustball	61,7		1	- 12	+ 6	0	55,7
9.00-21.00	Tennisanlage	38,5		2	- 9	+ 6	0	35,5
	Parkplätze	36,8		2	- 9	+ 6	0	33,8
						energeti	sche Summe	58,6
						Beurteil	ungspegel	59 dB(A)

<u>Tabelle Nr. 3.2:</u> Berechnung des Beurteilungspegels für den Immissionspunkt Nr. 2 (montags - freitags)

Uhrzeit		Schallpegel am	Einwirkdauer t			Zuschlag für Ruhe-	Zuschlag für Einzel-	Immissions- anteil für
	Schallquelle	Immissionsort in dB(A)	pro Vorgang	gesamt	10-log t 16h in dB(A)	zeiten in dB(A)	töne in dB(A)	einen 16h-Tag in dB(A)
09.00-19.00	Tennisanlage	37,6		12	- 1,2	0	0	36,4
08.00-11.45	Ballspiele	49,7		3,75	- 6,3	0	0	43,4
	Balispiele	52,8		3,75	- 6,3	0	0	46,5
	Leichtathletik (Sprintübungen)	61,9		3,75	- 6,3	0	0	55,6
17.00-18.00	Leichtathletik (Sprintübungen)	61,9		1	- 12	0	0	49,9
17.00-19.00	Parkplätze	42,8		2	- 9	0	0	33,8
18.00-19.00	Fußballtraining	49,7		1	- 12	ρ	0	37,7
	Faustball	51,7		1	- 12	0	0	39,7
19.00-21.00	Fußballtraining	49,7		2	- 9	+ 6	0	46,7
19.00-20.00	Faustball	51,7		1	- 12	+ 6 ⁱ	0	45,7
19.00-21.00	Tennisanlage	37,6		2	- 9	+ 6	0	34,6
	Parkplätze	42,8		2	- 9	+ 6	0	39,8
	·					j	sche Summe	58,1
							ırgspegel	58 dB(A)

Tabelle Nr. 3.3: Berechnung des Beurteilungspegels für den Immissionspunkt Nr. 3.3 (montags - freitags)

Uhrzeit		Schallpegel am	Einwirkdauer t				Zuschlag für Einzel-	Immissions- anteil für
	Schallquelle	Immissionsort in dB(A)	pro Vorgang	gesamt	10·log t 16h in dB(A)	zeiten in dB(A) I	töne in dB(A)	einen 16h-Tag in dB(A)
09.00-19.00	Tennisanlage	36,9		12	- 1,2	0	0	35,7
08.00-11.45	Ballspiele	47,2		3,75	- 6,3	0	0	40,9
	Ballspiele	52,1		3,75	- 6,3	О	0	45,8
	Leichtathletik (Sprintübungen)	. 61,9		3,75	- 6,3	0	0	55,6
17.00-18.00	Leichtathletik (Sprintübungen)	61,9		1	- 12	0	0	49,9
17.00-19.00	Parkplätze	54,5		2	- 9	0	0	45,5
18.00-19.00	Fußballtraining	47,2		1	- 12	0.	0	35,2
	Faustball	47,6	- -	1	- 12	o o	0	35,6
19.00-21.00	· Fußballtraining	47,2		2	- 9	+ 6	0	44,2
19.00-20.00	Faustball	47,6		1	- 12	+ 6	0	41,6
19.00-21.00	Tennisanlage	36,9		2	- 9	1+6	0	33,9
	Parkplätze	54,5		2	- 9	+ 6	0	51,5
			·			energetis	che Summe	58,7
•						Beurteilu	ıngspege l	59 dB(A)

<u>Tabelle Nr. 3.4:</u> Berechnung des Beurteilungspegels für den Immissionspunkt Nr. 4 (montags - freitags)

Uhrzeit		Schallpegel am	Einwirkdauer t challpegel am			Zuschlag für 'Ruhe-	Zuschlag für Einzel-	Immissions- anteil für
	Schallquelle	Immissionsort in dB(A)	pro Vorgang	gesamt	10-log t 16h in dB(A)	zeiten in dB(A)	töne in dB(A)	einen 16h-Tag in dB(A)
09.00-19.00	Tennisanlage	39,3		12	- 1,2	0	0	38,1
08.00-11.45	Ballspiele	47,9		3,75	- 6,3	0	0	41,6
	Ballspiele	54,6		3,75	- 6,3	0	0	48,3
	Leichtathletik (Sprintübungen)	59,6		3,75	- 6,3	0	0	53,3
17.00-18.00	Leichtathletik (Sprintübungen)	59,6		1	- 12	0	0	47,6
17.00-19.00	Parkplätze	53,1		2	- 9	.0	0	44,1
18.00-19.00	Fußballtraining	47,9		1	- 12	0	0	35,9
	Faustball	46,3		1	- 12	0	0	34,3
19.00-21.00	Fußballtraining	47,9		2	- 9	+ 6	0	44,9
19.00-20.00	Faustball	46,3		1	- 12	+ 6	0	40,3
19.00-21.00	Tennisanlage	39,3	 .	2	- 9	+ 6	0	36,3
	Parkplätze	53,1		2	- 9	+ 6	0	50,1
						energetis	dhe Summe	57,3
						Beurteilu	1	57 dB(A)
		l						

<u>Tabelle Nr. 3.5:</u> Berechnung des Beurteilungspegels für den Immissionspunkt Nr. 5 (montags – freitags)

Uhrzeit		Schallpegel am	Einwirkdauer t			Zuschlag	Zuschlag	Immissions-
	Schallquelle	Immissionsort in dB(A)	pro Vorgang	gesamt	10·log <u>t</u> 16h in dB(A)	für Ruhe- zeiten in dB(A)	für Einzel- töne in dB(A)	anteil für einen 16h-Tag in dB(A)
79.00-19.00	Tennisanlage	40,6	·	12	- 1,2	0	0	39,4
18.00-11.45	Ballspiele	48,3		3,75	- 6,3	0	0	42
	Ballspiele	53,4		3,75	- 6,3	0	0	47,1
	Leichtathletik (Sprintübungen)	. 66,5		3,75	- 6,3	0	0	60,2
7.00-18.00	Leichtathletik (Sprintübungen)	66,5		1	- 12	0	0	54,5
7.00-19.00	Parkplätze	39,9		2	- 9	0	0	30,9
8.00-19.00	Fußballtraining	48,3		1	- 12	0.	0	36,3
	Faustball	44,8		1	- 12	0	0	32,8
9.00-21.00	:Fußballtraining	48,3		2	- 9	+ 6	0	45,3
9.00-20.00	Faustball	44,8		1	- 12	+ 6	0	38,8
9.00-21.00	Tennisanlage	40,6		2	- 9	+ 6	0	37,6
	Parkplätze	39,9		2	- 9	+ 6	0	36,9
	·						sche Summe	61,7
						l.	ungspegel	62 dB(A)

<u>Tabelle Nr. 4.1:</u> Berechnung des Beurteilungspegels für den Immissionspunkt Nr. 1 (samstags)

Uhrzeit		Schallpegel am	Einwirkdauer t			Zuschlag für Ruhe-	Zuschlag	Immissions- anteil für
	Schallquelle	!mmissionsort	pro Vorgang	gesamt	10·log <u>t</u> !6h in dB(A)	zeiten in dB(A)	töne in dB(A)	einer 16h-Tag in dB(A)
.00 - 19.00	Tennisanlage	38,5		12	- 1,2	0	0	37,3
.00 - 11.45	Ballspiele	53,2		3,75	- 6,3	0	0	46,9
	Ballspiele	50,7	·	3,75	- 6,3	0	0	44,4
	Leichtathletik (Sprintübungen)	53,1		3,75	- 6,3	0	0	46,8
.30 - 17.00	Faustball	61,7		1,5	- 10,3	0	0	51,4
.30 - 19.00	Fußballspiel	56,7		0,5	- 15,1	0	0	41,6
.00 - 19.00	Parkplätze	36,8		3,5	- 6,6	0	0	30,2
.00 - 20.00	Fußballspiel	56,7		1	- 12	+ 6	0	50,7
.00 - 21.00	Tennisanlage	38,5		2	- 9	+ 6	0	35,5
.00 - 21.00	Parkplätze	36,8		2	- 9	+ 6	0	_33,8
						energeti	sche Summe	56,1
						Beurteil	ungspegel	56 dB(A)
						'		
						ı		

<u>Tabelle Nr. 4.2:</u> Berechnung des Beurteilungspegels für den Immissionspunkt Nr. 2 (samstags)

	Schallquelle	Schallpegel am Immissionsort in dB(A)	Einwirkdauer t			Zuschlag für Ruhe-	Zuschlag für Einzel-	Immissions-
Uhrzeit			pro Vorgang	gesamt	10-log <u>t</u> !6h in dB(A)	zeiten in dB(A)	i i	einen 16h-Tag in dB(A)
3.00 - 19.00	Tennisanlage	37,6		12	- 1,2	0	0	36,4
3.00 - 11.45	Ballspiele	49,7		3,75	- 6,3	Q	0	43,4
	Ballspiele	52,8		3,75	- 6,3	0	0	46,5
	Leichtathletik (Sprintübungen)	61,9		3,75	- 6,3	0	0	55,6
5.30 - 17.00	Faustball	51,7		1,5	- 10,3	0	0	41,4
3.30 - 19.00	Fußballspiel	58,8		0,5	- 15,1	. 0	0	43,7
5.00 - 19.00	Parkplätze	42,8		3,5	- 6,6	0	0	36,2
3.00 - 20.00	Fußballspiel	58,8		1	- 12	+ '6	0	52,8
3.00 - 21.00	Tennisanlage	37,6		2	- 9	+ 6	0	34,6
).00 - 21.00	Parkplätze	42,8		2	- 9	+ 6 energeti	0 sche Summe	39,8 58,3
						Beurtei l	ngspege l	58 dB(A)
!						·		1
						-	1	İ
								!
							;	i

Tabelle Nr. 4.3: Berechnung des Beurteilungspegels für den Immissionspunkt Nr. 3 (samstags)

	Schallquelle	Schallpegel am Immissionsort in dB(A)	Einwirkdauer t			Zuschlag für Ruhe-	Zuschlag für Einzel-	lmmissions- anteil für	
Uhrzeit			pro Vorgang	gesamt	10·log <u>t</u> !6h in dB(A)	₄eiten in dB(A)	töne in dB(A)	einen 16h-Tag in dB(A)	
9.00 - 19.00	Tennisanlage	36,9		12	- 1,2	0	0	35,7	
8.00 - 11.45	Ballspiele	47,2		3,75	- 6,3	0	0	40,9	:
	Ballspiele	52,1		3,75	- 6,3	0	0	45,8	i
	Leichtathletik (Sprintübungen)	61,9		3,75	- 6,3	0	0	55,6	
5.30 - 17.00	Faustball	47,6	'	1,5	- 10,3	. 0	0	37,3	
8.30 - 19.00	Fußballspiel	58,1		0,5	- 15,1	0	0	43	
5.00 - 19.00	Parkplätze	54,5		3,5	- 6,6	0	0	47,9	
9.00 - 20.00	Fußballspiel	58,1		1	- 12	+ 6	0	52,1	
9.00 - 21.00	Tennisanlage	36,9		2	- 9	+ 6	0	33,9	
9.00 - 21.00	Parkplätze	54,5		2	- 9	+ 6	0	51,5	
						energet	ische Summe	59,1	
						Beurtei:	lungspegel	59 dB(A)
									,
•					1			•	÷

<u>Tabelle Nr.4.4</u>: Berechnung des Beurteilungspegels für den Immissionspunkt Nr.4 (samstags)

	Schallquelle	Schallpegel am Immissionsort in dB(A)	Einwirkdauer t			Zuschlag für Ruhe-	Zuschlag für Einzel-	Immissions-
Uhrzeit			pro Vorgang	gesamt	10-log <u>t</u> . !6h in dB(A)	zeiten in dB(A)	töne in dB(A)	einen 16h-Tag in dB(A)
9.00 - 19.00	Tennisanlage	39,3		12	- 1,2	0	0	38,1
B.00 - 11.45	Ballspiele	47,9		3,75	- 6,3	0	0	41,6
	Ballspiele	54,6		3,75	- 6,3	0	0	48,3
	Leichtathletik (Sprintübungen)	59,6		3,75	- 6,3	0	0	53,3
15.30 - 17.00	Faustball	46,3	 ·	1,5	- 10,3	0	0	36
8.30 - 19.00	Fußballspiel	60,6		0,5	- 15,1	0	0	45,5
15.00 - 19.00	Parkplätze	53,1		3,5	- 6,6	0	0	46,5
19.00 - 20.00	Fußballspiel	60,6		1	- 12	+ 6	0	54,6
9.00 - 21.00	Tennisanlage	39,3		2	- 9	+ 6	0	36,3
9.00 - 21.00	Parkplätze	53,1		2	- 9 	_	0 sche Summe ungspegel	50,1 58,9 59 dB(A)

Beilage Nr. 4.4

<u>Tabelle Nr.4.5</u>: Berechnung des Beurteilungspegels für den Immissionspunkt Nr.5 (samstags)

	Schallquelle	Schallpegel am Immissionsort in dB(A)	Einwirkdauer t			Zuschlag für Ruhe-	Zuschlag für Einzel-	Immissions- anteil für
Uhrzeit			pro Vorgang	gesamt	10-log <u>t</u> 16h in dB(A)	zeiten in dB(A)	töne in dB(A)	einen 16h-Tag in dB(A)
J.W - 19.00	Tennisanlage	40,6		12	- 1,2	0	0	39,4
3.00 - 11.45	Ballspiele	48,3		3,75	- 6,3	0	0	42
	Ballspiele	53,4		3,75	- 6,3	0	0	47,1
	Leichtathletik (Sprintübungen)	. 66,5		3,75	- 6,3	0	0	60,2
5.30 - 17.00	Faustball	44,8		1,5	- 10,3	0	0	34,5
8.30 - 19.00	Fußballspiel	59,4		0,5	- 15,1	0	0	44,3
5.00 - 19.00	Parkplätze	39,9		3,5	- 6,6	0	0	33,3
9.00 - 20.00	Fußballspiel	59,4		1	- 12	+ 6	0	53,4
9.00 - 21.00	Tennisanlage	40,6		2	- 9	+ 6	0	37,6
9.00 - 21.00	Parkplätze	39,9		2	- 9	+ 6	0	36,9
						energet	ische Summe	61,4
						Beurtei	lungspegel	61 dB(A)
							1	
•					:			i i
					į .	1	Ì	!

DER LANDRAT DES KREISES DITHMARSCHEN

Rechts- und Kommunalaufsichtsamt

2 6, JUN 1991

Kreis Dithmarschen · Postfach 1620 · 2240 Heide

Eing/

Gegen Empfangsbekenntnis

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

2245 Tellingstedt

Ihre Zeichen und Nachricht vom

601.622.60/114

Mein Zeichen

Dienstgebäude Heide, Stettiner Straße 30 Besuchszeiten (Kassenstunden) Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr Fernsprecher (Vermittlung) (0481) 970 Teletex 48121 LrHeide Telex 28830 Lrheid Telefax (0481) 5296

Konten der Kreiskasse Dithmarscher Kommunalbank Kto.-Nr. 8052000005 BLZ 21850000 Verbandssparkasse Meldorf Kto.-Nr. 100222 BLZ 21851830 Postgiroamt Hamburg Kto.-Nr. 9559-207 BLZ 20010020

© Durchwahl-Nr. (0481) 97

31) 97

418

20.06.1991

Heide

Betreff

Anzeige über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt

Anlagen - 3 Planausfertigungen - 2 Verfahrensakten

Den von der Vertretungskörperschaft am 23.03.1990 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nordwestlich der Bahnhofstraße, südwestlich der vorhandenen Bebauung an der Teichstraße und südöstlich des Mühlenbaches" (bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -) haben Sie mir nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) angezeigt.

Ich erkläre hiermit nach § 11 Abs. 3 BauGB, daß ich keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend mache.

Die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften werden hiermit nach § 82 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO) genehmigt.

Alle Exemplare des Bebauungsplanes sind nunmehr auszufertigen. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie Ort und Zeit der Auslegung sind mir nach § 12 des Baugesetzbuches (BauGB) bekanntzumachen.

In der Bekanntmachung ist auch die Gebietsbezeichnung des Bebauungsplanes anzugeben. Außerdem sind in die Bekanntmachung Hinweise nach § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB aufzunehmen. Hierzu wird auf Nr. 2.8 des Runderlasses des Herrn Innenministers vom 30.06.1987 und auf Ziffer 7.3 des Erlasses vom 27.10.1987 verwiesen.

Alsdann bitte ich, mir die 2. und 4. Ausfertigung zusammen mit der Bekanntmachung zurückzugeben. Die Drittausfertigung ist dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein auf dem Dienstwege vorzulegen.

[mu]

Kreis Dithmarschen
 Der Landrat -

Abtl.: Banamt

Empfangsbekenntnis über die Zustellung (§ 150 Abs. 2 LVwG)

Aktenzeichen	Datum	Anlagen
607 642.60/114	20.06.90	- 5-
Francisco B-Plm Nr.	6 Gum Tel	lingsteat
	2	hspiolslandgemeinde Tellingsredt
Abgesandt am: 24.06 4.		Der Amtsvorsteher Im Auftrage
Empfangen am: 26.06 /99	1 (Unter	rschrift und ggf.
Vla	ALL AND TO THE PROPERTY OF THE	legel des Empfängers)
Sofort zurück		
an den Kreis Dithmarschen - Der Landrat - Postfach 1620	2 6. JUNI 1631	ž.
2240 Heide	A AMERICAN PROPERTY OF THE PRO	
ZelA.	1	·
(A 610-5-6)	

örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan
Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nordwestlich der Bahnhofstraße, südwestlich der vorhandenen Bebauung an der Teichstraße und südöstlich des Mühlenbaches"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.03.1990 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nordwestlich der Bahnhofstraße, südwestlich der vorhandenen Bebauung an der Teichstraße und südöstlich des Mühlenbaches", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 20.06.1991, Az.:601.622.60/114,genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 07. August 1991 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

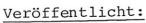
Tellingstedt, den 22.07.1991

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

(Arens)



An der Bekanntmachungstafel am Feuerwehrgerätehaus im OT Rederstall

auggabängt am	.23.07.1991	Amt	Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt Der Amtsvorsteher Im Auftrage
ausgenangt am	.44:81:1241	MINIMARKA MARKA	(Unterschrift und Dienstsiegel)
abzunehmen am	07.08.1991 07.08.1991	ST. Ant	Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt Der Amtsvorsteher Im Auftrage
abgenommen am	1	MEETS STITUTED	(Unterschrift und Dienstsiegel)

örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt

<u>Betr.:</u> Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nordwestlich der Bahnhofstraße, südwestlich der vorhandenen Bebauung an der Teichstraße und südöstlich des Mühlenbaches"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.03.1990 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nordwestlich der Bahnhofstraße, südwestlich der vorhandenen Bebauung an der Teichstraße und südöstlich des Mühlenbaches", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 20.06.1991, Az.:601.622.60/114,genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 07. August 1991 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 22.07.1991

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

(Arens)

M

<u>Veröffentlicht:</u>

An der Bekanntmachungstafel am Hause Wandmaker, Hauptstraße

ausgehängt am	Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt Der Amtsvorsteher Im Auftrage (Unterschrift und Dienstsiegel)
abzunehmen am	mt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt Ber Amtsvorsteher Im Auftrage
abgenommen am . 07.08.1991	(Unterschrift und Dienstsiegel)

örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt:

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan
Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nordwestlich der Bahnhofstraße, südwestlich der vorhandenen Bebauung an der Teichstraße und südöstlich des Mühlenbaches"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.03.1990 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nordwestlich der Bahnhofstraße, südwestlich der vorhandenen Bebauung an der Teichstraße und südöstlich des Mühlenbaches", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 20.06.1991, Az.:601.622.60/114,genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 07. August 1991 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 9, während der Dienststunden

einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 22.07.1991

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

(Arens)

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel auf dem Grundstück Westerborstelstr. 5

	Amt K	irchspielslandgemeinde Tellingstedt Der Amtsvorsteher Im Auftrage
ausgehängt am 23.07.1991		(Unterschrift und Dienstsiegel)
abzunehmen am 07.08.1991	. CONTROL OF THE REAL PROPERTY	Girchspielslandgemeinde Tellingstedt Der Amtsvorsteher Im Auftrage
abgenommen am . 07.08.1991	TORIS DITHINUSERS	(Unterschrift und Dienstsiegel)

Örtliche Bekanntmachung der Gemeinde Tellingstedt:

Betr.: Durchführung des Anzeigeverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nordwestlich der Bahnhofstraße, südwestlich der vorhandenen Bebauung an der Teichstraße und südöstlich des Mühlenbaches"

Für den von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 23.03.1990 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt für das Gebiet "nordwestlich der Bahnhofstraße, südwestlich der vorhandenen Bebauung an der Teichstraße und südöstlich des Mühlenbaches", bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, ist das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB durchgeführt worden.

Dieses wird hiermit bekanntgemacht.

Die örtlichen Bauvorschriften sind mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 20.06.1991, Az.:601.622.60/114,genehmigt worden.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 07. August 1991 in Kraft.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tag ab in der Amtsverwaltung Tellingstedt in Tellingstedt, Teichstraße 1, Zimmer 9, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich der Gemeinde gegenüber geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Tellingstedt, den 22.07.1991

Amt Kirchspielslandgemeinde Tellingstedt

Der Amtsvorsteher

Im Auftrage

(Arens)

Who

Veröffentlicht:

An der Bekanntmachungstafel vor dem Grundstück Rendsburger Str. 5

		Amt K	irchspielslandgemeinde Te Der Amtsvorsteher Im Auftrage	ellingstedt
ausgehängt am	23.07.1991		(Unterschrift und Diens	
abzunehmen am		6	(irchspielslandgemeinde T Der Amtsvorsteher Im Auftrage	'ellingstedt '
abgenommen am	07.08.1991		(Unterschrift und Dien	 nstsiegel)

Deutsche Verwaltungspranis

HESSISCHE VERFASSUNG

B.W.

Rolf Groß*

45 Jahre Hessische Verfassung

Änderung und Ausgestaltung durch die Gesetzgebung

Am 1. Dezember 1991 wird die Hessische Verfassung, eine der ältesten Nachkriegsverfassungen, 45 Jahre alt. Es erscheint deshalb angebracht ihre Änderung und Ausgestaltung durch den Gesetzgeber nachzuzeichnen.

Der Beitrag ist wie folgt gegliedert:

- 1. Entstehung des Landes und der Verfassung
- 2. Verfassungskompromiß und Inkrafttreten
- 3. Verfassungsänderungen und Änderungsversuche
- 4. Ausgestaltung durch den Gesetzgeber
- 4.1 Ausgestaltung im Grundrechtsbereich
- 4.2 Ausgestaltung der Sachordnungen

1. Entstehung des Landes und der Verfassung

Mit der Kapitulation am 8. 5. 1945 übernahmen die Siegermächte die Staatsgewalt in Deutschland. Für ganz Deutschland betreffende Angelegenheiten setzten sie den Alliierten Kontrollrat ein. In den 4 Besatzungszonen übernahmen Militärgouverneure die Regierungsgewalt. Auf begrenzten Gebieten und auf örtlicher Ebene übten deutsche Stellen nach Weisungen der Besatzungsmacht die vollziehende Gewalt aus.

Aus Hessen ohne Rheinhessen sowie den preußischen Provinzen Nassau und Kurhessen schufen die Amerikaner im Oktober 1945 Groß-Hessen. Oberst Newman wurde Direktor der Militärregierung für Groß-Hessen und Professor Karl Geiler Ministerpräsident. Als Regierung wurde das Staatsministerium gebildet. Diesem wurden die Regierungsbehörden in den Landesteilen unterstellt, deren Befugnisse man auf die eines preußischen Regierungspräsidenten vor 1933 beschränkte.

Das Staatsministerium erließ am 22. 11. 1945 eine vorläufige Verfassung, das Staatsgrundgesetz¹. Die Außenvertretung, insbesondere gegenüber der Militärregierung, war ebenso Sache des Ministerpräsidenten wie die Gesetzgebungsbefugnis, wenn er letztere auch entsprechend den Beschlüssen des Staatsministeriums ausübte. Der Ministerpräsident ernannte und entließ die Minister und Beamten und übte das Gnadenrecht aus. Zur Unterstützung der Arbeit des Staatsministeriums

berief er als Vorläufer eines Parlaments den Beratenden Landesausschuß aus je 12 Mitgliedern der 4 zugelassenen Parteien (SPD, CDU, LDP, KPD).

Gemäß Anordnung der Besatzungsmacht vom 4. 2. 1946 bestellte der Ministerpräsident eine Vorbereitende Verfassungskommission. Aufgabe der Kommission aus 12 Mitgliedern war, für die zu wählende Verfassungsberatende Landesversammlung Material zu sammeln und einen Diskussionsentwurf einer Verfassung auszuarbeiten. Vorbild waren Verfassungen der Weimarer Zeit und der Entwurf der Französischen Verfassung vom 19. 4. 1946. Die Vorbereitende Kommission legte am 18. 6. 1946 einen von liberaler Grundeinstellung geprägten Entwurf vor. Meinungsverschiedenheiten, vornehmlich über Betriebsvertretungen, Sozialisierung, Eigentumsgarantie, Stellung der Kirchen, Rechte des Ministerpräsidenten, sind in Anmerkungen notifiziert.

Einer vom Naturrecht inspirierten und sich von der NS-Zeit distanzierenden Präambet folgt der Grundrechtsteil, der anders als in der Hessischen Verfassung
(HV) eine Reihe von Gesetzesvorbehalten
enthält. Kollektivbeleidigungen von rassischen, religiösen oder politischen Gruppen und die Einrichtung von Ghettos werden verboten. Der freie Rundfunkempfang wird gesichert, das Streikrecht im
Rahmen der Gesetze anerkannt. Betriebsvertretungen werden vorgeschem der

Mißbrauch wirtschaftlicher Macht kann aufgrund Gesetzes zu staatlicher Aufsicht führen, einzelne Unternehmen oder ganze Wirtschaftszweige können durch Gesetz entschädigungslos in Gemeineigentum überführt werden. Hier sind Ursprünge für die gemeinwirtschaftlichen Konturen des III. Abschnittes der HV. Der Entwurf kennt die Richteranklage, eine Staatsgerichtsbarkeit und enthält Bestimmungen zum Schutz der Verfassung, insbesondere das Verbot gewisser Verfassungsänderungen und der Diktatur. Die Staatsorganisation zeichnet die der HV bereits vor.

Am 30. 6. 1946 wurde die Verfassungsberatende Landesversammlung gewählt. Von 90 Abgeordneten gehörten 42 der SPD, 35 der CDU, 7 der KPD und 6 der LDP an. Die Landesversammlung hatte die Aufgabe, die Verfassung des Landes zu verabschieden, die nach Genehmigung durch die Militärregierung und Annahme in einer Volksabstimmung in Kraft treten sollte. Sie konstituierte sich am 15. 7. 1946 und wählte aus ihrer Mitte einen Verfassungsausschuß mit 29 Mitgliedern. Diesem oblag die eigentliche Arbeit am Verfassungsentwurf. Er traf sich unter dem Vorsitz des Abgeordneten Prof. Bergsträßer (SPD) von August bis Oktober 1946 zu 19 Sitzungen. Zur Beratung strittiger Fragen gab es unter Vorsitz des Abgeordneten Caspary (SPD) den sog. Siebener-Ausschuß, der im September 1946 5 Sitzungen abhielt. Die Verfassungsberatende Landesversammlung, die auch die Beratung der Regierung bei den laufenden Geschäften vom Beratenden Landesausschuß übernahm, trat von Juni bis Oktober 1946 zu 6 Sitzungen zusammen. Die 1. Lesung fand am 5. und 6. 8. 1946, die 2. Lesung vom 29. 9. bis 2. 10. 1946 und die 3. Lesung am 29. 10. 1946

Die Frage, ob man sich mit einem Organisationsstatut begnügen sollte, wurde verneint. Vom Erlaß einer echten Verfassung versprach man sich größere Unabhängigkeit von der Besatzungsmacht und Anstoß zur Entwicklung demokratischer Gesinnung. Hessen sollte Glied eines künftigen demokratischen Gesamtdeutschland sein. Unumstritten waren im wesentlichen auch die literalen Grundrechte, die unmittelbar geltendes Recht werden sollten, und die Vorschriften über den Verfassungsschutz. In der Verwirklichung einer neuen Sozial- und Wirtschaftsordnung sahen SPD und KPD das Mittel, einer Wie-

Ministerialdirigent Dr. Rolf Groß ist als Leiter der Zentrauberlung im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie des Landes Hessen tätig.

[:] GVBL S. 23

SPORT UND LÄRMSCHUTZ

Franz Otto*

Die Sportanlagenlärmschutzverordnung

1. Ausgangslage

Die Ausübung vieler Sportarten ist mit einer Geräuschentstehung verbunden, die Sportbegeisterte entweder gar nicht bemerken oder jedenfalls billigen, die Dritte aber als Lärm stören. Die unterschiedlichen Empfindungen führen zu unterschiedlichen Bewertungen, so daß in der Vergangenheit eine Vielzahl von behördlichen und gerichtlichen Verfahren geführt worden sind, die Dritte eingeleitet haben, um mehr Ruhe zu bekommen.

Das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 19. 1. 1989 - 7 C 77/87) hat in einem solchen Fall einmal klargestellt, daß die Sportausübung - auch als Freizeitbeschäftigung sowie als eine gesundheits- und sozialpolitisch förderungswürdige Angelegenheit - ebenso wenig wie andere mit Geräuschen verbundene Tätigkeiten von der Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis andere Menschen, die in der Nachbarschaft von Sportanlagen wohnen, nicht freigestellt ist. Schwierigkeiten ergaben sich jedoch daraus, ab wann die Sportgeräusche eine erhebliche Belästigung sind, die von den Nachbarn nicht mehr hingenommen werden muß. Außerdem unterscheidet sich Sportlärm von gewerblichem Lärm in vielerlei Beziehung. Er ist weniger konstant als Gewerbelärm, so daß die dafür geltenden Regelungen (VDI-Richtlinie 2058 und die TA-Lärm) nicht einschlägig sind.

Alle diese Erkenntnisse und Erfahrungen haben dazu geführt, die Sportanlagenlärmschutzverordnung zu erlassen, die zu mehr Rechtssicherheit führen soll. Sie berücksichtigt, daß Sportlärm

- gerade zu solchen Zeiten auftritt, in denen ein Teil der Bevölkerung ein besonderes Ruhebedürfnis hat (z. B. an Sonn- und Feiertagen).
- häufig auffällige Regeländerungen (sog. Impulsgeräusche) enthält,
- vielfach informationshaltig ist (z. B. durch Lautsprecherbetrieb),
- teilweise nur an bestimmten Tagen. aber nicht durchgängig, auftritt.

Der Sportanlagenlärmschutzverordnung ist noch die v Di-Kientimie 3724 »Beur-

teilung der durch Freizeitaktivitäten verursachten und von Freizeiteinrichtungen ausgehenden Geräusche« vorweggegangen, die weitgehend Eingang in die Sportanlagenlärmschutzverordnung gefunden hat.

Die Verordnung setzt also Immissionsrichtwerte fest, regelt das Verfahren zur Ermittlung und Beurteilung von Geräuschimmissionen, nennt Maßnahmen, die zum Schutz vor Lärm ergriffen werden sollen, und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Behörden von Nebenbestimmungen und Anordnungen im Einzelfall absehen sollen.

2. Anwendungsbereich

Die Verordnung gilt generell für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie keiner Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz bedürfen, was für Schießplätze und -stände sowie bestimmte Motorsportanlagen in Frage kommt, nicht aber für Fußballstadien. Tennisanlagen, Schwimmbäder, Eislaufbahnen, Bowlingbahnen. Sportplätze, Kegelbahnen, Turnhallen u.a. Gerade dafür ist die Sportanlagenlärmschutzverordnung aber einschlägig.

Sie gilt aber nur für ortsfeste Einrichtungen, die gerade als Sportanlagen betrieben werden, z.B. nicht für ein Sportstadion. das vorübergehend als Musikarena dient. Außerdem muß eine Bestimmung zum Sport vorhanden sein, so daß die Regelung nicht für Kinderspielplätze, Wege, Plätze. Spielstraßen und Freiflächen gilt. auch wenn dort gelegentlich einmal Sport stattfindet.

Sportanlage ist aber nicht nur die Fläche, wo der eigentliche Sportbetrieb läuft: dazu rechnen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, also z.B. Umkleideräume, Gaststätten, Parkplätze. Die Zeiten des Anund Abfahrverkehrs sowie des sonstigen Zu- und Abgangs rechnen zur Nutzungsdauer, sowiet es darauf ankommt

3. Immissionsrichtwerte

Generell ist es notwendig, Sportanlagen so zu errichten und zu betreiben, daß bestimmte Richtwerte nicht überschritten werden. Dabei findet eine Zusammenrechnung der Geräuschimmissionen benachbarter Sportanlagen statt, soweit sie die Richtwerte beeinflussen.

3.1 Immissionsrichtwerte außerhalb von Gebäuden

Eine Festlegung gilt zunächst für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden. Dabei wird unterschieden zwischen Gewerbegebieten, Kerngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, allgemeinen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten, Kurgebieten, Krankenhäusern und Pflegeanstalten. Dabei handelt es sich um Begriffe aus der Baunutzungsverordnung, die dort auch definier sind.

Die jeweiligen Immissionswerte liegen je nach Baugebietsart zwischen 65 dB(A) in Gewerbegebieten und 45 dB(A) in Kurgebieten, wobei sich die genannten Werte auf »tags außerhalb der Ruhezeiten« beziehen. Die Sportplatzlärmschutzverordnung nennt zwei weitere Zeiträume, für die niedrige Werte gelten, nämlich noch »tags innerhalb der Ruhezeiten« sowie »nachts«. Was unter diesen drei Zeiträumen zu verstehen ist, ist aber auch ausdrücklich festgelegt worden. »Tags« ist an Werktagen in der Zeit von 6.00 - 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber eine Stunde später. »Nachts« ist an Werktagen von 0.00 - 6.00 Uhr und von 22.00 -24.00 Uhr. Die Zeiten für »tags« und »nachts« schließen nicht unmittelbar aneinander an, weil auch noch die »Ruhezeiten« definiert sind. »Ruhezeit« ist a Werktagen von 6.00 - 8.00 Uhr und von 20.00 - 22.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen aber von 7.00 – 9.00 Uhr, von 13.00 – 15.00 Uhr und von 20.00 - 22.00 Uhr. Jedoch ist die Ruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen nur dann zu berücksichtigen, wenn die Nutzungsdauer der Sportanlage oder Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 9.00 - 22.00 Uhr vier Stunden oder mehr beträgt.

Die Differenzierung der Immissionsrichtwerte nach Zeiten trägt der Forderung Rechnung, daß unterschiedliche Bedürfnisse zu schützen sind. Die Richtwerte sind allerdings nicht einfach zu handhaben. Die Uhr wird ein wesentliches Sportausübungsgerät werden.

^{*} De Consist Beigeordneter der Stadt Witten.

derholung des NS-Regimes zu begegnen. CDU und LDP hielten mehr vom Schutz vor Diktatur oder totalitärer Herrschaft durch staatliche Organisation. Sie verlangten deshalb eine Zweite Kammer, die LDP eine Stärkung des Ministerpräsidenten, die CDU daneben einen Staatspräsidenten. Anstelle einer berufsständischen Zweiten Kammer schlug die CDU mit Rücksicht auf die ablehnende Haltung der SPD und KPD sowie der Militärregierung einen Senat vor, für dessen Wahl die Vertretungen der Landkreise und kreisfreien Städte je 2 Wahlmänner wählen sollten. Die LDP schlug dagegen vor. den Senat unmittelbar durch die Kommunalparlamente zu wählen. Erschwerung des Mißtrauensvotums zur Vermeidung allzu häufigen Regierungswechsels, Ablehnung des Notverordnungsrechts nach Weimarer Vorbild, Einführung des Verhältniswahlrechts und Schutz gegen Splitterparceien waren unstreitig. Allgemein bestand entweder aus sozialistischer Anschauung oder aus mehr zeitbedingter wirtschaftspolitischer Auffassung die Tendenz, dem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht durch Staatsaussicht oder Sozialisierung zu begegnen. Ein Antrag der SPD, die Lehrund Lernmittelfreiheit umfassend für Schulen und Hochschulen einzuführen, wurde im Verfassungsausschuß mit hauchdünner Mehrheit angenommen. TO THE WHO SEE THE PUBLIC VI.

Die Gegensätze kulminierten bei der 2. Lesung in der Landesversammlung. Wirtschaftssystem, Umfang des Streikrechts,

Beteiligung der Gewerkschaften. Sofortsozialisierung, Bodenreform und Vereinheitlichung der Sozialversicherung standen zunächst im Mittelpunkt. Um der sozialen Gerechtigkeit willen war die CDU zwar mit einer Planwirtschaft einverstanden, lehnte auch die Überführung gewisser Unternehmen oder Betriebe in Gemeineigentum nicht grundsätzlich ab, sie verlangte indessen die grundsätzliche Anerkennung freier wirtschaftlicher Betätigung. Die LDP meinte dagegen, die Entscheidung über die Wirtschafts- und Sozialordnung sei mit der deutschen Einheit unverträglich. Die CDU setzte sich weiter für die Parität von Staat und Kirche, den Offentlichkeitsanspruch der Kirche, die Garantie kirchlichen Eigentums und das Verbot der Ablösung der Staatsleistungen an die Kirche ein. Staat, Kirche und Eltern sollten als Erziehungsträger gleichberechtigt sein, die Eltern die Schulart, Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder weltliche Schule, selbst bestimmen. Wo vor 1933 Bekenntnisschulen bestanden. wollte die CDU sie wieder einrichten. SPD und KPD bestanden auf der Trennung von Staat und Kirche. SPD und LDP erstrebten als Regelschule die Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage, während die KPD die rein weltliche Schule forderte. Die Schulgeldfreiheit wollte die CDU auf die Volksschulen beschränken, die LDP späterer Regelung vorbehalten; SPD und KPD beharrten auf der im Verfassungsausschuß durchgesetzWähler machten von ihrem Wahlrecht Gebrauch. Dabei wurden 1161773 (76,8 v. H.) Ja-Stimmen für die HV abgegeben. Die gesonderte Abstimmung über die Sofortsozialisierung ergab 72 v. H. Ja-Stimmen. Die Verfassung trat am 1. 12. 1946 in Kraft. Sie wurde am 11. 12. 1946 von der Landesregierung ausgefertigt und am 18. 12. 1946 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet².

3. Verfassungsänderungen und Änderungsversuche

Der Verfassungsgeber hat die Änderung der Verfassung vom Überspringen reichlich hoher Hürden abhängig gemacht. Nach Art. 123 HV kommt eine Verfassungsänderung durch einen vom Landtag mit absoluter Mehrheit zu fassenden Beschluß und anschließende Billigung der Änderung durch das Volk mit der Mehrheit der Abstimmenden zustande. Es läßt sich für die Hessische Verfassung ebenso wie für die Bayerische Verfassung aufgrund der Erschwerung der Verfassungsänderung feststellen, daß der formale Bestand der Verfassung seit Inkrafttreten nahezu unangetastet geblieben ista Den Weg der Volksabstimmung mit dem Bürger kaum verständlichen Verfassungsfragen beschreiten zu müssen, was zu weit unterhalb der Wahlbeteiligung liegenden Abstimmungsbeteiligungen führt, schreckt die Verantwortlichen. Es unterbleiben deshalb auch bisweilen dringend gebotene Änderungen des Verfassungstextes.

Die 1. Änderung erfolgte durch das Gesetz zur Änderung der Art. 75 und 137 der Verfassung des Landes Hessen vom 22. 7. 1950³. Durch diese Änderung wurde die ursprünglich vorhandene Bindung des Landesgesetzgebers an das Verhältniswahlrecht bei Landtags- und Kommunalwahlen aufgehoben. Der Landesgesetzgeber bekam mit der Änderung von 1950 die auch dem Bundesgesetzgeber für die Gestaltung des Bundestagswahlrechts eingeräumte Befugnis, sich durch einfaches Gesetz für das eine oder andere Wahlsystem oder auch eine Mischform zu entscheiden.

Auch die 2. Änderung durch das Gesetz zur Änderung der Art. 73 und 75 der Verfassung des Landes Hessen vom 23. 3. 1970 betraf das Wahlrecht. Das Alter für das aktive Wahlrecht und das Stimmrecht bei Volksabstimmungen wurde durch die Änderung von 21 auf 18 Jahre heraoge-

2. Verfassungskompromiß und Inkrafttreten

Ein Vorschlag der CDU, wegen der Meinungsverschiedenheiten Sozial-Wirtschaftsordnung sowie Erziehungsand Schulwesen durch spätere verfassungsergänzende Gesetze zu regeln und sich mit einem Organisationsstatut zu begnügen, scheiterte an SPD und KPD. Bilaterale Verhandlungen zwischen CDU und SPD führten dann zum sog. Verfassungskompromiß. Die Sofortsozialisierung wurde auf die Montan- und Energiewirtschaft und Teile des Verkehrswesens beschränkt, das Recht des Staates, dem Mißbrauch wirtschaftlicher Machi durch Überführung in Gemeineigentum oder Staatsaufsicht zu begegnen, wurde beibehalten, das Streikrecht für dem gewerkschaftlich ausgerufenen Streik anerkannt. Die wechselseitige Nichteinmischung von Staat und Kirche wurde zugestanden, die von der CDU als diskriminierend empfundenen Bestimmungen geändert und die gesetzhene Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen vorgesehen. Die Gemeinschaftsschule wurde Regelschule,

allerdings sollte bis zum Erlaß eines Ausführungsgesetzes auf Verlangen der Erziehungsberechtigten eines Schulbezirkes der vor 1933 bestehende Zustand wiederhergestellt werden. Ein künftiges Schulgesetz sollte einer Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Grundsätze. die die Erziehungsberechtigten bei Erziehung ihrer Kinder gewahrt wissen wollen, vorbeugen. Das Recht zur Errichtung von Privatschulen wurde anerkannt, die Hochschule von der Lernmittelfreiheit ausgenommen, die Erhebung von Schulgeld bei entsprechenden Einkommensund Vermögensverhältnissen zugelassen. Den aufgrund dieses Kompromisses zustande gekommenen Entwurf genehmigte der stellvertretende amerikanische Militärgouverneur, General Clay, mit Schreiben vom 29, 10, 1946. Er verlangte neben 4 weniger bedeutsamen Änderungen eine gesonderte Abstimmung über die Sofortsozialisierung. Der Volksentscheid über die HV und die 1. Landtagswahl fanden am i. i2. 1946 statt. 1741 519 (73,2 v.H.)

ten Position.

² GVBI. S. 229

³ GVBI. S. 131

⁴ GVBI, 1 S. 281

Bemerkenswert ist, daß die Zahlen, die im Zusammenhang mit diesen gewerbesteuerlichen Entlastungsmaßnahmen im Dezember des vergangenen Jahres im Vermittlungsausschuß "gehandelt" worden sind, sowohl für die Anhebung des Freibetrags und die Meßzahlenstaffelung bei der Gewerbeertragsteuer (- 3,65 Mrd. DM) als auch für die Übernahme der Steuerbilanzwerte bei der Gewerbekapitalsteuer (- 1,43 Mrd. DM) wesentlich höhere gemeindliche Steuerausfälle ausgewiesen haben.

Aufgrund fehlender Gewerbesteuerstatistiken ist uns eine Bewertung der unterschiedlichen Schätzungen nicht möglich. Auch für die einzelnen Städte und Gemeinden dürfte eine Quantifizierung schwierig sein, insbesondere hinsichtlich der Auswirkungen der Übernahme der Steuerbilanzwerte bei der Gewerbekapitalsteuer. Gleichwohl haben wir die Mitgliedstädte gebeten, uns Berechnungen zu den finanziellen Auswirkungen der nun beschlossenen Maßnahmen zur Verfügung zu stellen, soweit sie ihnen möglich sind.

2. Erhöhung der GVFG-Mittel

Das Steueränderungsgesetz 1992 enthält in der nun beschlossenen Fassung eine Aufstockung der Bundesfinanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz nicht nur für die Jahre 1992 und 1993, für die bereits im Vermittlungsverfahren zum Steueränderungsgesetz 1991 zusätzliche Bundesmittel von 1,5 bzw. 3,0 Mrd. DM vereinbart worden waren, sondern auch jeweils zusätzlich 3 Mrd. DM für die Jahre 1994 und 1995, so wie dies im Gesetzentwurf der Bundesregierung ursprünglich vorgesehen war.

3. Familienlastenausgleich

Beim Familienlastenausgleich bleibt es bei der ursprünglichen Regelung des Steueränderungsgesetzes 1992, d.h. insbesondere bei einer Anhebung des Erstkindergeldes von 50 auf 70 DM monatlich (ausschließlich zu Lasten des Bundes) und einer Anhebung des Kinderfreibetrages bei der Lohn- und Einkommensteuer von 3 024 DM auf 4 014 DM jährlich, die – entsprechend ihren Aufkommensanteilen – von Bund, Ländern und Gemeinden gemeinsam zu tragen ist. Aus der Anhebung des Kinderfreibetrages, die rückwirkend zum 1.1.1992 erfolgt, schätzt das BMF Mindereinnahmen beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer im Entstehungsjahr von gut 1/2 Mrd. DM.

Abschaffung der Bundesfinanzhilfen nach dem Strukturhilfegesetz

Der Bund hat sich letztlich mit seiner Absicht durchgesetzt, das Strukturhilfegesetz bereits mit Ablauf des Jahres 1991 aufzuheben und nur noch eine einmalige pauschale Überbrückungshilfe an die bisherigen Empfängerländer für das Jahr 1992 zu leisten. Diese Überbrückungshilfe, für die der Bundesfinanzminister ursprünglich nur 600 Mill. DM vorgesehen hatte, ist letztlich noch auf 1,5 Mrd. DM angehoben worden, um im Bundesrat eine Mehrheit für das Gesamtpaket zu erreichen. Da der überwiegende Teil der Strukturhilfemittel von den Empfängerländern zur Förderung kommunaler Investitionen eingesetzt worden ist – allerdings von Land zu Land in unterschiedlichem Maß –, trifft dieser Wegfall des Strukturhilfegesetzes vor allem die Kommunen in den strukturschwächeren alten Bundesländern.

Anhebung des Mehrwertsteuersatzes und Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit"

Eine entscheidende Voraussetzung für eine mehrheitliche Zustimmung im Bundesrat zu dem gesamten zur Abstimmung stehenden Finanzpaket und insbesondere zu einer Anhebung des Mehrwertsteuer-Normalsatzes von 14 auf 15 % war, daß der Bundesfinanzminister in seinem "Kompromißangebot" die Verwendung der Mehreinnahmen aus der Anhebung des Mehrwertsteuersatzes ab 1.1.1993 in den Jahren 1993 und 1994 ausschließlich für eine Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" vorsah. Diese nun im Bundesrat mehrheitlich beschlossene Regelung weicht für die Mehreinnahmen aus der Satzanhebung also von der normalen Umsatzsteuerverteilung ab, nach der dem Bund 1993 und 1994 63 % und der Gesamtheit aller – alten und neuen – Länder 37 % des Aufkommens der Steuern vom Umsatz zustehen (s. u. 6.).

Aus der Anhebung des Normalsatzes der Mehrwertsteuer von 14 auf 15 % erwartet das Bundesfinanzministerium – bei unverändertem ermäßigtem Steuersatz von 7 % für lebensnotwendige Güter – Mehreinnahmen von 10,5 Mrd. DM im Jahr 1993 und 12,9 Mrd. DM im Jahr 1994. Zusätzlich hat sich der Bund bereiterklärt, den Fonds "Deutsche Einheit" in diesen beiden Jahren aus Mitteln des Bundeshaushalts um jeweils eine weitere Milliarde DM aufzustokken. Für 1992 ist es bei der ursprünglich von der Bundesregierung beabsichtigten Aufstockung des Fonds "Deutsche Einheit" um 5,9 Mrd. DM geblieben.

Damit ergeben sich nunmehr Leistungen aus dem Fonds "Deutsche Einheit", die sich 1991 auf 35 Mrd. DM beliefen, von 33,9 Mrd. DM im Jahr 1992, 31,5 Mrd. DM im Jahr 1993 und 23,9 Mrd. DM im Jahr 1994. Nach dem Einigungsvertrag stehen davon jeweils 40 % den Kommunen in den neuen Ländern zu. Das bedeutet gegenüber dem ursprünglichen Umfang des Fonds zusätzliche kommunale Einnahmen in den neuen Ländern (ohne Ost-Berlin) von 2,17 Mrd. DM 1992, 4,23 Mrd. DM 1993 und 5,12 Mrd. DM 1994.

Diese Ausstattung des Fonds "Deutsche Einheit" für 1993 und 1994 soll jeweils im ersten Halbjahr des Vorjahres überprüft werden mit dem Ziel, auch in diesen beiden Jahren eine weitere Angleichung der Lebensverhältnisse in den neuen Ländern an die im alten Bundesgebiet sicherzustellen.

6. Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder

Neu in dem nun von Bundestag und Bundesrat angenommenen "Kompromißangebot" des Bundes ist auch die Anhebung des Länderanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer für die Jahre 1993 und 1994 um jeweils 2 v.H. auf 37 v.H. Diese Aufteilung erstreckt sich allerdings nur auf das Umsatzsteueraufkommen aufgrund der bisherigen Umsatzsteuersätze von 14 % bzw. 7 %, da das Aufkommen aus der Anhebung des Normalsatzes ausschließlich den neuen Ländern und ihren Kommunen zusteht (s. o. 5.). Der Bundesfinanzminister hat ausdrücklich betont, daß damit keine Vorentscheidung für die Umsatzsteuerverteilung nach 1994 getroffen sei und daß damit die Länder in die Lage versetzt seien. ohne weitere Bundesmittel die Abrüstungsfolgen zu bewältigen. Bei einem Aufkommen der Steuern vom Umsatz von über 200 Mrd. DM bedeutet diese Umschichtung von 2 v.H. des Umsatzsteueraufkommens in den Jahren 1993 und 1994 Mehreinnahmen der alten und neuen Länder von insgesamt jeweils gut 4 Mrd. DM.

SHGT Informationsdienst 9/1992

150

Immissionsrichtwerte beim Betrieb von Sportanlagen

Die "Sportanlagen-Lärmschutz-Verordnung" wurde im Bundesgesetzblatt Nr. 45 vom 26.7.1991, S. 1588 ff., veröffentlicht. Die Verordnung gilt für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht bedürfen. Sportanlagen sind ortsfeste Einrichtungen im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die zur Sportausübung bestimmt sind. Zur Sportanlage zählen auch Einrichtungen, die mit der Sportanlage in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen. Zur Nutzungsdauer der Sportanlage gehören auch die Zeiten des An- und Abfahrverkehrs sowie des Zuund Abgangs. Sportanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, daß bestimmte Immissionsrichtwerte, unter Einrechnung der Geräuschimmissionen anderer Sportanlagen, nicht überschritten werden.

Die Immissionsrichtwerte betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

1. in Gewerbegebieten

3	
tags außerhalb der Ruhezeiten	65 dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	60 dB (A)
nachts	50 dB (A)

2. in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten	60 dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	55 dB (A)
nachts	40 dB (A)

3. in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags außerhalb der Ruhezeiten	55 dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	50 dB (A)
nachts	40 dB (A)
4. in reinen Wohngebieten	
tags außerhalb der Ruhezeiten	50 dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	45 dB (A)
nachts	35 dB (A)
- 1 10 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	

5. in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

tags außerhalb der Ruhezeiten	45 dB (A)
tags innerhalb der Ruhezeiten	45 dB (A)
nachts	35 dB (A)

Werden bei Geräuschübertragung innerhalb von Gebäuden in Aufenthaltsräumen von Wohnungen, die baulich, aber nicht betrieblich mit der Sportanlage verbunden sind, von der Sportanlage verursachte Geräuschimmissionen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 35 dB (A) tags oder 25 dB (A) nachts festgestellt, hat der Betreiber der Sportanlage Maßnahmen zu treffen, welche die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte sicherstellen. Dies gilt unabhängig von der Lage der Wohnung in einem der genannten Gebiete.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte tags um nicht mehr als 30 dB (A) sowie nachts um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Ferner sollen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 10 dB (A) überschreiten.

Die Immissionsrichtwerte beziehen sich auf folgende Zeiten:

1. tags:	
an Werktagen	6 bis 22 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen	7 bis 22 Uhr,
2. nachts:	
an Werktagen	0 bis 6 Uhr,
und	22 bis 24 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen	0 bis 7 Uhr,
und	22 bis 24 Uhr,
3. Ruhezeit:	
an Werktagen	6 bis 8 Uhr
und	20 bis 22 Uhr,
an Sonn- und Feiertagen	7 bis 9 Uhr,
	13 bis 15 Uhr
und	ر20 bis 22 Uhr
	SHGT Informationsdienst 9/1992

V. Rechtsprechungshinweise und Rechtsauskünfte

151

Verkehrssicherungspflicht: Haftung für überstehenden Kanalschacht

In einer verkehrsberuhigten Straße mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h fuhr ein Pkw über einen 6 cm aus dem normalen Straßenniveau herausragenden Kanaldeckel und beschädigte dabei die Ölwanne. Das Fahrzeug wies eine geringere Bodenfreiheit als normal auf. Das Landgericht Heilbronn hat mit Urteil vom 25.10.1991 - 7 O 2110/91 DE - eine Verletzung der Stra-Benverkehrssicherungspflicht bejaht. Zwar ergebe sich das nicht schon aus der Tatsache des 6 cm überstehenden Kanaldeckels. Zur Beschädigung des Fahrzeugs habe hier jedoch zusätzlich die unmittelbar vor bzw. hinter dem Kanaldeckel befindliche Mulde geführt. Für das Vorhandensein der Mulde sei zwar grundsätzlich die Klägerin beweispflichtig, der Gemeinde sei jedoch insoweit der Vorwurf der Beweisvereitelung zu machen; die Gemeinde habe den Zustand der Örtlichkeit durch Nachbesserungsarbeiten so verändert, daß eine Feststellung über den damaligen Zustand nicht mehr getroffen werden konnte, obwohl Schadensersatzansprüche bereits erhoben gewesen seien. Die Klage war jedoch nur zur Hälfte begründet, weil sich die Klägerin die Betriebsgefahr des Fahrzeugs anrechnen lassen mußte. Der Fahrer des Fahrzeugs habe sich auf die ersichtlich holprige, unausgebesserte Straße einstellen müssen.

Urteilsgründe:

Die Beklagte ist gemäß Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB sowie §§ 59, 2 II des Landesstraßengesetzes Baden-Württemberg zum Schadensersatz verpflichtet, weil sie die ihr als Amtspflicht obliegende Straßenverkehrssicherungspflicht schuldhaft verletzt hat. Die Haftung beschränkt sich aber auf eine Quote von 50 %, weil ein gleich großer Verursachungsbeitrag in den Verantwortungsbereich der Klägerin fällt.

Die Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht ergibt sich nicht schon aus der Tatsache, daß der Kanaldeckel sechs Zentimeter höher lag als das übrige Fahrbahnniveau (OLG München Versicherungsrecht 1977, 939). Mit einer solchen deutlich erkennbaren Gefahr muß der Verkehrsteilnehmer fertigwerden, und er vermag dies bei entsprechender Aufmerksamkeit auch.

Anders liegt es aber, wenn der Niveauunterschied noch dadurch erhöht wird, daß unmittelbar vor oder hinter dem Kanaldekkel sich eine Mulde gebildet hat und dadurch die Gefahr des Aufschlagens des Fahrzeuges mit der Unterkante erheblich erhöht wird, insbesondere wenn man den durch den Höhenunterschied eintretenden Federungseffekt mitberücksichtigt. Dieser Umstand ist es auch, der nach der Überzeugung des Gerichts im vorliegenden Fall die Beschädigung des Fahrzeugs herbeigeführt hat.

Die Beklagte muß sich im vorliegenden Fall so behandeln lassen, als wenn der bestrittene Vortrag der Klägerin, im Bereich des Kanaldeckels habe eine derartige Mulde bestanden, wahr wäre.

Grundsätzlich ist zwar die Klägerin für den zum Unfall führenden Zustand der Straße beweispflichtig. Die Klägerin hat einen Beweis dafür auch nicht erbringen können, insbesondere würde das Gericht allein aus der Aussage des Zeugen eine derartige Feststellung nicht treffen können. Entscheidend ist aber, daß die Beklagte, obwohl Schadensersatzansprüche gegen sie bereits erhoben waren, den Zustand der Örtlichkeit durch Nachbesserungsarbeiten so verändert hat, daß eine Feststellung über den damaligen Zustand nicht mehr getroffen werden kann. Die Beklagte hat auf diese Weise das Beweismittel des Augenscheins. welches der Klägerin ansonsten offengestanden hätte, vereitelt. Der Beklagten ist dies auch als fahrlässig zur Last zu legen, nachdem sie über die erhobenen Ansprüche bereits informiert war. Dies führt dazu, daß das Gericht im vorliegenden Fall von einem verkehrsunsicheren Zustand der Unfallstelle ausgehen muß, der der Beklagten als schuldhafte Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht zur Last gelegt werden muß.

Die Klage ist aber nur zur Hälfte begründet, weil sich die Klägerin die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs anrechnen lassen muß. Dem Zeugen war bekannt, daß das Fahrzeug eine geringere Bodenfreiheit hat als dies bei anderen Fahrzeugen der Fall ist. Dies hätte er bei dem Befahren der ersichtlich holprigen und mannigfach ausgebesserten Wunnensteinstraße berücksichtigen und dementsprechend seine Fahrweise darauf einstellen müssen. Nach seinem eigenen Bekunden hat der Fahrer Sokac die Unfallstelle vor dem Unfall bereits zweimal passiert. Der um sechs Zentimeter über das sonstige Straßenniveau herausragende Kanaldeckel mußte ihm dabei aufgefallen sein. Die von ihm zu erwartende Sorgfalt hätte es bedingt, diesen Kanaldeckel zu meiden, d.h. zu umfahren, auch wenn er - wie behauptet - nicht schneller als 30 km/h gefahren ist. Die bauliche Besonderheit des klägerischen Fahrzeugs, verbunden mit der Sorgfaltspflichtverletzung des Fahrers, muß sich die Klägerin hinsichtlich der Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs entgegenhalten lassen. Dies führt bei der gebotenen Abwägung nach der Auffassung des Gerichts zu einer Mithaftung der Klägerin in Höhe von 50 %.

SHGT Informationsdienst 9/1992

152

Bebauungsplan; Vergnügungsstätten; §§ 1, 7 BauNVO

Der Ausschluß bestimmter Nutzungen nach § 1 Abs. 5 BauNVO im Bebauungsplan kann wirksam sein, obwohl er nicht allein aus städtebaulichen Gründen erfolgt ist, wenn allein die angegebenen

Bei Annahme durchschnittlicher Marktzinsen von rund 10 v. H. könnte für die folgenden Jahre von folgender Entwicklung der Schulden ausgegangen werden:

31. Dezember 1992: 46,7 Mrd. DM Kreditverpflichtungen

31. Dezember 1993: 51,5 Mrd. DM Kreditverpflichtungen

(3/1992)

Sportanlagen-Lärmschutzverordnung

Am 18. Juli 1991 ist die 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Sportanlagen-Lärmschutzverordnung - vom Bundestag verabschiedet worden. Diese Verordnung ist inzwischen in Kraft getreten. Sie konkretisiert für alle Sportanlagen die öffentlich-rechtlichen Anforderungen des Immissionsschutzrechts. Insbesondere legt sie fest, welche Lärmgrenzwerte in den einzelnen in der BauNVO genannten Siedlungsbereichen nicht überschritten werden dürfen.

§3 der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung legt dem Betreiber von Sportanlagen und damit insbesondere auch den Kommunen Pflichten auf, Sportlärm, der die in der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung genannten Grenzwerte überschreitet, durch bestimmte Maßnahmen zu begegnen. Diese Maßnahmen sind vom Betreiber aufgrund des § 22 Abs. 1 BlmSchG durchzuführen; dahingehende Maßnahmen und Einzelanordnungen kann die für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zuständige Behörde nach § 24 BlmSchG gegenüber dem Betreiber von Sportanlagen durchsetzen. Dies gilt grundsätzlich auch für Altanlagen. § 3 der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung enthält im einzelnen folgende Betreiberpflichten:

- Lautsprecheranlagen und ähnliche Einrichtungen sind durch technische Maßnahmen wie dezentrale Aufstellung von Lautsprechern und Einbau von Schallpegelbegrenzungen so herzurichten und zu betreiben, daß die in § 2 Abs. 2 ff. der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung festgeschriebenen Grenzwerte für den Sportlärm nicht überschritten werden.
- Der Betreiber von Sportanlagen hat technische und bauliche Schallschutzmaßnahmen wie die Verwendung lärmgeminderoder lärmmindernder Ballfangzäune, Bodenbeläge, Schallschutzwände und -wälle zu treffen.
- Er hat Vorkehrungen dahin zu treffen, daß Zuschauer keine übermäßig lärmerzeugenden Instrumente wie pyrotechnische Gegenstände und druckgasbetriebene Lärmfanfaren ver-
- Er hat An- und Abfahrtswege und Parkplätze durch Maßnahmen betrieblicher und organisatorischer Art so zu gestalten, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch Gräusche auf ein Mindesmaß beschränkt werden.

Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen und Überschreitung der in der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung festgeschriebenen Grenzwerte kommen Auflagen nach § 24 BlmSchG in Betracht. Hier sind insbesondere zeitliche Benutzungseinschränkungen der Sportanlagen zulässig. Die Rechtsprechung hat in vielen Fällen verlangt, daß Sportanlagen an Wochenenden oder wegen des von ihnen ausgehenden und die Nachbarschaft beeinträchtigen-

den Lärms ganz geschlossen werden. Angesichts dieser Rechtsprechung und der strengen Lärmgrenzwerte der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung ist die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung in Zukunft erhebliche Auswirkungen auf bisher betriebene Sportanlagen haben wird. Insbesondere aufgrund des privaten Nachbarrechts. für dessen Vollzug die Zivilgerichte zuständig sind, steht zu befürchten, daß Nachbarn über die in der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung enthaltenen Lärmgrenzwerte und Betreiberpflichten eine Schließung bzw. starke zeitliche Einschränkung der Benutzbarkeit von Sportanlagen erreichen können. Auf diese Situation zielt eine Initiative des Bundesrates ab, durch die das Bundesimmissionschutzgesetz dahingehend geändert werden soll, daß privatrechtliche Abwehransprüche gegen Sportanlagen ausgeschlossen werden sollen, soweit die Sportanlage im Einklang mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften und hier insbesondere mit der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung betrieben wird. Ziel ist es, die Grenzwerte, die in der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung enthalten sind, auch im privaten Immissionsschutzrecht zur Anwendung kommen zu lassen und so vorhandene Sportanlagen in ihrem derzeitigen Bestand zu sichern. Die Bundesregierung, die dazu inzwischen eine Stellungnahme abgegeben hat, hält eine solche Neuregelung nicht für erforderlich, da sie der Auffassung ist, daß die Grenzwerte der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auch für das private Immissionsschutzrecht maßgebend sind (Bt-Drs 12/1866). Aus kommunaler Sicht spricht einiges dafür, das Bundesimmissionschutzgesetz in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Richtung zu ändern. Die Frage, ob die Zivilgerichte die öffentlich-rechtlichen Regelungen über Sportanlagen und hier insbesondere die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung anwenden werden, ist nämlich derzeit noch völlig ungewiß. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, auf die die Bundesregierung verweist, stammt aus der Zeit, in der die Sportanlagen-Lärmschutzverordnung noch nicht in Kraft war, so daß keineswegs sichergestellt ist, daß die Zivilgerichte von dieser Lärmschutz-Verordnung im Rahmen der Anwendung des privaten Nachbarrechts ausgehen werden. Im übrigen hat der Bundesgerichtshof immer klargestellt, daß öffentlich-rechtlichen Lärmgrenzwerten, Festsetzungen in Bebauungsplänen und Baugenehmigungen für die Frage der Ortsüblichkeit des Lärms, der von einer Sportanlage ausgeht, nur indiziellen Charakter haben kann. Eine unmittelbar verbindliche Wirkung auch für die Auslegung des privaten Nachbarrechts kommt dem öffentlichen Recht und hier insbesondere der Sportanlagen-Lärmschutzverordnung damit nach wie vor nicht zu. (3/1992)

Gesprächsvermerk

e des Kreises Dithmar-

über die Besprechung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmar schen am Montag, dem 23.08.1999, um 10.00 Uhr, im Sitzungsraum der Amtsverwaltung in Tellingstedt.

Teilnehmer:

1

- 1. Amtsvorsteher Karsten Jasper
- 2. die Bürgermeister Hans Börner, Pahlen und Klaus-Willi Hinrichs, Süderdorf
- 3. vom Kreis Dithmarschen Herr Hintzpeter
- 4. vom Amt: Verwaltungsfachangestellter Klaus Nottelmann

Nach einer kurzen Begrüßung erklärte Herr Hintzpeter von der Unteren Naturschutzbehörde den Zweck dieser Besprechung. Hier geht es überwiegend um Verstöße zur Knickerhaltung. Danach wurden folgende Bebauungspläne angesprochen:

1. Bebauungsplan Nr. 1 der Gemeinde Süderdorf

Gemäß nachrichtlicher Übernahme im Bebauungsplan ist der vorhandene Knick an der Planstraße A zu erhalten. Feststellungen haben vor Ort jedoch ergeben, daß auf dem Grundstück Nr. 8 (Woywadt) ein Friesenwall angelegt wurde. Die Grundsubstanz des Knicks wurde zwar erhalten, jedoch nach einer Abflachung von außen mit Feldsteinen belegt. Dies ist ein Verstoß gegen die Festsetzung des B-Planes. In einen ähnlich gelagerten Fall hat das Verwaltungsgericht vor kurzem entschieden, daß der Ursprungszustand wieder herzustellen ist. Dies muß auch für das Grundstück Nr. 8 Anwendung finden, um keinen Präzedenzfall zu schaffen. Andere Lösungsmöglichkeiten sieht Herr Hintzpeter nicht. Bevor hier ein schriftlicher Bescheid ergeht, sollte im Vorwege ein Gespräch mit dem Grundstückseigentümer geführt werden hinsichtlich der Wiederherstellung des Knicks. Dieses Gespräch wird Bürgermeister Hinrichs führen. Sollte seitens des Eigentümers keine Einsicht bestehen, müßte von der Unteren Naturschutzbehörde das entsprechende schriftlich veranlaßt werden.

2. Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Pahlen

Hier hat Herr Hintzpeter im Juni 1999 persönlich festgestellt, daß die Knickwälle überwiegend nicht bepflanzt sind. Hier entgegnete Bürgermeister Börner, daß die Anpflanzungen bereits im Oktober 1998 vorgenommen wurden. Lediglich bei zwei unbebauten Grundstücken ist dies noch unterblieben. Er führte aus, daß Herr Hintzpeter wahrscheinlich wegen des hohen Grasbewuchses die Bäume nicht gesehen hat. Auf Anraten eines Gartenbaubetriebes wurden die Setzlinge zurückgeschnitten. Desweiteren führte Herr Hintzpeter noch folgende Verstöße an:

- a) Auf dem Grundstück Thomsen wurde im Schutzbereich eine Nebenanlage (Flechtzaun) aufgestellt.
- b) Ebenfalls wurde im Einmündungsbereich zum B-Plan (Grundstück Nr. 4) teilweise ein Friesenwall angelegt.
- c) Auf einem Grundstück wurde der vorhandene Bewuchs runtergespritzt.

Nach den entsprechenden Gesprächen mit den betroffenen Grundstückseigentümern wird Herr Bürgermeister Börner wieder Kontakt mit Herrn Hintzpeter aufnehmen und eine Besichtigung vornehmen.

3. Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Wrohm

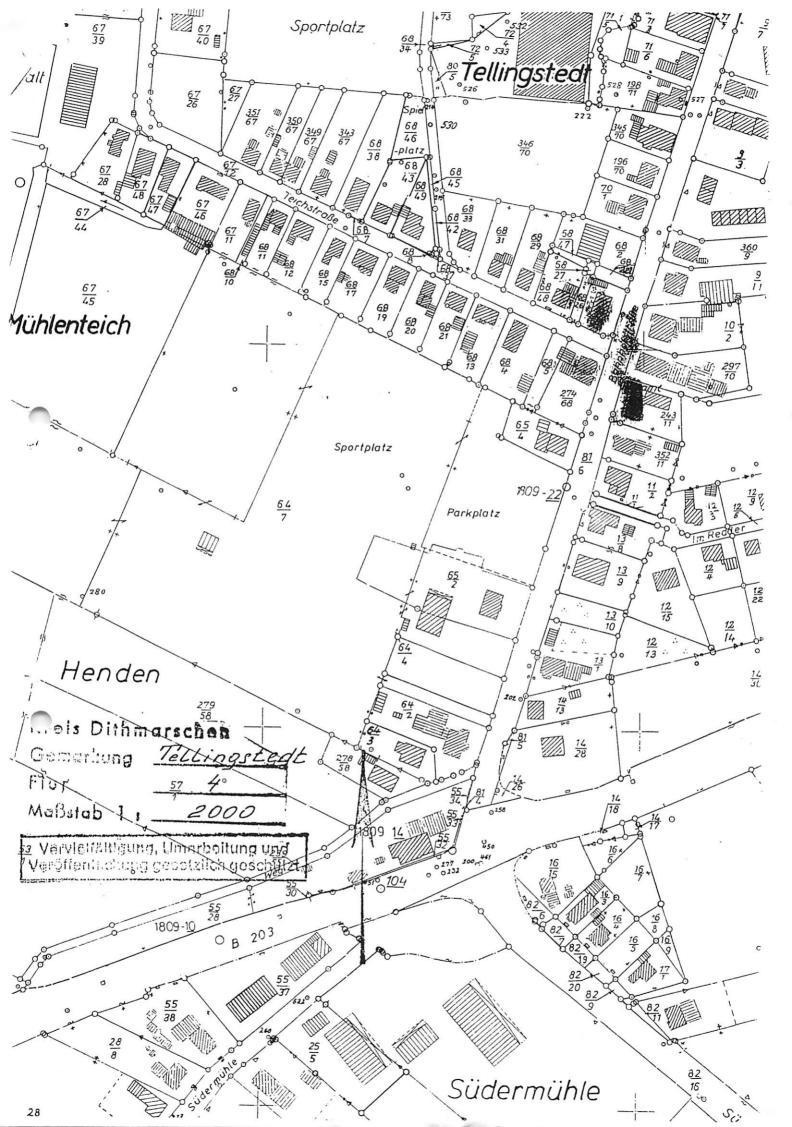
Hier wurde unter anderem die nicht vorgenommene Knickanlegung bis zum 01.05.1999 moniert. Das Erschließungsbüro Saß & Kuhrt ist hierüber zu informieren.

4. Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt (Sportplatz)

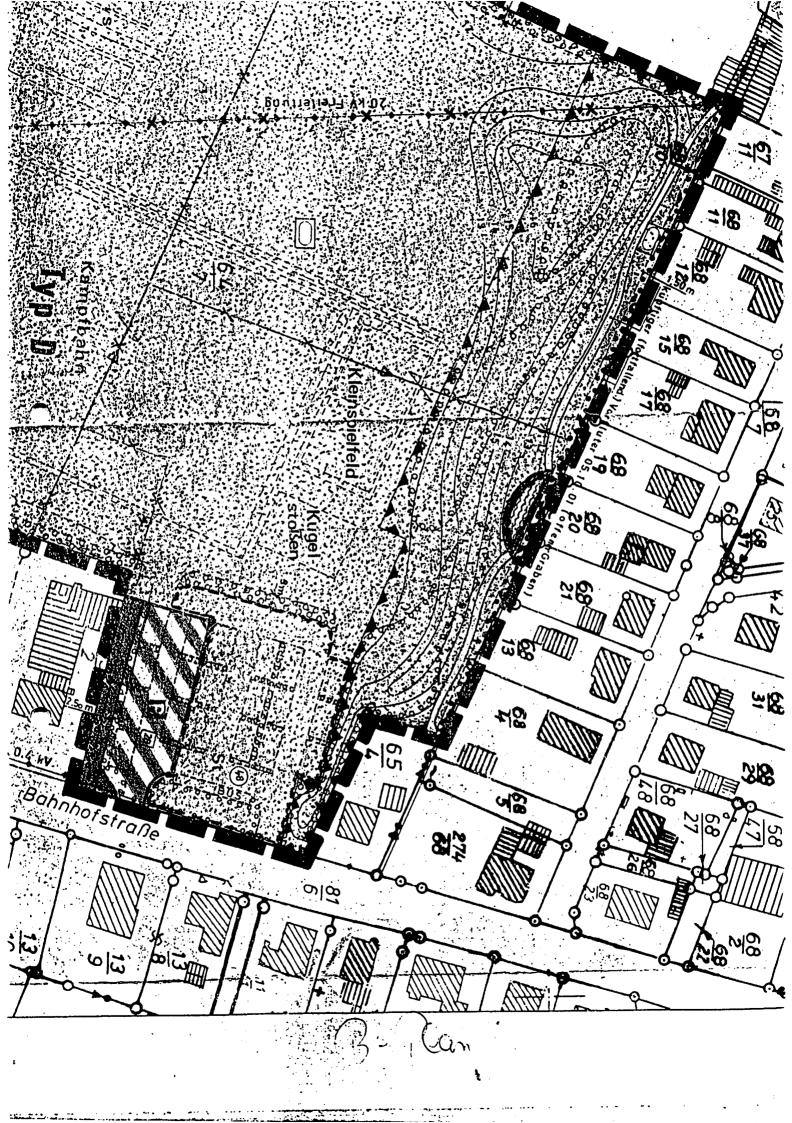
Hier haben die Grundstücksanlieger Arens und Peters Interesse bekundet, hinter ihrem rückwärtigen Grundstück ein Teil der öffentlichen Grünfläche mit Wallung zu übernehmen. Sie begründen dies mit einer besseren Pflege dieses Teilbereiches. Laut Mitteilung von Herrn Hintzpeter ist hiergegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Es sollte jedoch eine grundbuchliche Eintragung hinsichtlich der Auflagen im Bebauungsplan sowie der Begründung erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit schlägt er aber vor, diese Fläche im Eigentum der Gemeinde zu belassen und lediglich einen Pflegevertrag mit den Anliegern abzuschließen. Es könnte vielleicht ja passieren, daß durch Immissionseinwirkungen eventuell ein höherer Lärmschutzwall errichtet werden müßte. Dies alles kann heute nicht übersehen werden.

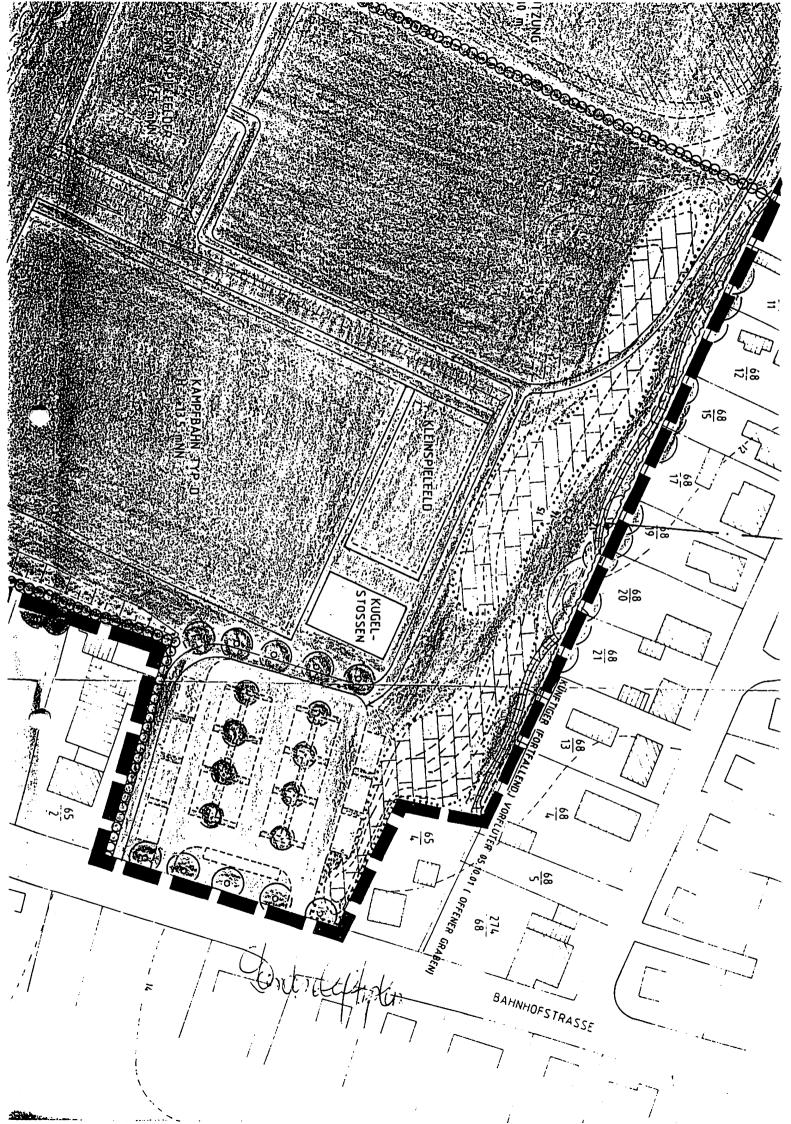
Ende der Gespräches um 11.10 Uhr.

V M llu au



neue fruëe Vennessing + Notargebeitran u 6-1650 pm² / Pflarzplan ülerrehnen Ahim 51(AC) (h. -





Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die unter 2.1 beschriebene Gestaltung der nicht als Sport-und Gebrauchsrasen geplanten Vegetationsflächen des B-Plangebietes ist jeweils möglichst weitgehend mit landschaftspflegerischer Vorgabe mit dem Ziel eines Ausgleichs der durch die Planung verursachten Eingriffswirkungen durchzuführen:

- -Für die Landschaftsrasenansaat nach DIN 18 917 -RSM 7- ist ein erhöhter Saatgutanteil von Kräutern und Leguminosen vorzusehen, der das Nahrungsangebot für die Wirbellosenfauna verbessern soll. Die Pflegemahd soll in fakultativem Umtrieb erfolgen, so daß jeweils Teilflächen als Überwinterungshabitate auf dem Halm stehen bleiben.
- -Für die Trockenrasenböschung an der südöstlichen Grenze des B-Plangebietes ist je nach den tatsächlich vorgefundenen Eigenschaften des freigelegten Substrats zu entscheiden, ob die Begrünung in natürlicher Sukzession oder als Ansaat nach DIN 18 917 -RSM 8- erfolgen soll. Bei der Saatgutmischung ist ebenfalls ein erhöhter Kräuteranteil vorzusehen.

 Nach Möglichkeit sollte die Begrünung auf Rohboden erfolgen. Sollten jedoch die betrieblichen Erfordernisse eine schnelle Begrünung erfordern, ist nur ein geringer, ausmagerungsfähiger Oberbodenauftrag von 3-5 cm vorzusehen.
- -Der Sicht-und Lärmschutzwall an der Nordgrenze des B-Plangebietes zur Abschirmung der Grundstücke an der Teichstraße ist mit weichen Linienführungen landschaftsgerecht mit Hangneigungen von 1:3 bis 1:8 auszuformen.

DerTeich ist ebenso wie der entlang der Grundstücksgrenze verlaufende Knick Nr.1 von der Bodenablagerung auszunehmen.

Die Höhe über Urgelände soll 3,50-4,00 m = 16,20 mNN nicht überschreiten.

- -Die Sichtschutzpflanzung erfolgt nach DIN 18 916 mit heimischen Gehölzarten.Es kommen Junggehölze von Baumarten 2.Größe und Straucharten zur Verwendung.
- Der Gehölzrand ist in geschwungener Linienführung und in ausreichendem Abstand vom Knick Nr.l auszuführen.
- -Die Bepflanzung der Stell-und Parkplätze erfolgt zur räumlichen Gliederung mit 2 Baumarten abgestufter Größe und einer bodendeckenden Pflanzung niedrigbleibender Wildrosenarten. Auf die übliche, robuste "Cotoneasterwüste" ist zu verzichten.
- -Die Herstellung der Knicks schließt einen Erdwall von 1,30 m Höhe und 1,80 m Kronenbreite ein,der an der östlichen Grenze eine zusätzliche Lärmschutzwirkung für die Grundstücke an der Bahnhofstraße entfalten soll und an der wstlichen Seite den für eine naturnahe Entwicklung vorgesenen Teich gegen Betreten abschirmen soll.

Die Gehölzbepflanzung hat einen "bunten Knick" mit 17 heimischen Gehölzarten in 2 Baumschichten und der Strauchschicht zum Ziel, die ebenfalls nach den Qualitätskriterien der DIN 18 916 durchzuführen ist.



SILLER

Freiraumplanung . Sportstättenplanung . Landschaftsplanung . Ulrich Siller . Arne Siller . Dipl. Ingenieure

Siller . Landschaftsarchitekten . Hamburger Chaussee 196 . 24113 Kiel

Amt Tellingstedt **z.Hd. Herrn Maaßen**Team für Bau, Finanzen und Entwicklung
Teichstraße 1

25782 Tellingstedt



Unser Zeichen: Datum: Si / Wo-Si 29.01.2007

608-04.doc

(International
Federation of Landscapearchitects)
Mitglied der IAKS
(Internationaler
Arbeitskreis Sportstättenbau e.V.)
Mitglied der
Architekten- und
Ingenieurkammer
Schleswig-Holstein
Mitglied der
Architektenkammer
Mecklenburg-

Vorpommern

- Unterlagen zum B-Plan Nr. 6 der gemeinde Tellingstedt

Sehr geehrter Herr Maaßen,

wie mit Herrn Siller besprochen, erhalten Sie die gewünschten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Tellingstedt zu unserer Entlastung zurück.

Mit freundlichen Grüßen

SILLER

Landschaftsarchitekten

(i. A. Dipl. Ing. Silke Wolken-Siller)

Das Büro Siller Landschaftsarchitekten ist Mitglied im



Internationaler Arbeitskreis Sport- und Freizeiteinrichtungen e.v.

Siller
Landschaftsarchitekten
Hamburger
Chaussee 196
24113 Kiel
Fon 0431-98259-0
Fax 0431-98259-50
info@la-siller.de
www.la-siller.de
Sparkasse Kiel
Konto 92060060
BLZ 21050170

Anlage:

- Bebauungsplan Nr.6 der Gemeinde Tellingstedt - 1. Ausfertigung